

Tagesordnung

**der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am
Mittwoch, dem 18. Oktober 2006, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentlicher Teil:

1. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2007
2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2007
3. Antrag der Fraktion der CDU im Kreistag zur Untersuchung und Verkehrslenkung des grenzüberschreitenden Verkehrs von und zu den Niederlanden
4. Antrag der Fraktion der CDU im Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Nahverkehrsplanes
5. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil:

6. Vergabe eines Auftrages zur Ausführungen von Ingenieurleistungen anlässlich von Verhandlungen über die Inanspruchnahme von Gelände eines Abgrabungsbetriebes für die Ausführung der geplanten Kreisstraße EK 5 auf dem Abschnitt der Ortsumgehung Heinsberg
7. Vergabe eines Auftrages zur Ausführung von Bauleistungen zur Fahrbahndeckenerneuerung auf Abschnitten der Kreisstraßen K 3, K 9 und K 34
8. Vergabe eines Auftrages zur Ausführung der Straßenschlussvermessung nach Neubau eines Radweges auf der Kreisstraße K 21 von Effeld bis zur L 117 in der Stadt Wassenberg
9. Bericht der Verwaltung

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18. Oktober 2006

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1:

Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	11. September 2006
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18. Oktober 2006
Kreisausschuss	31. Oktober 2006
Kreistag	9. November 2006

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelst-Hahnbusch einschließlich Transport nach Weisweiler und Entsorgung in der MVA stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 – nach europaweiter Ausschreibung – bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen und stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2006 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005 gültig.

Der Finanzbedarf im Jahre 2007 wird im Wesentlichen von drei Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiter rückläufig. Diese grundsätzlich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe ausschließlich negative Auswirkungen, da die mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen.
2. Während die Privathaushalte und auch das Gewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises uneingeschränkt nutzen, sind deutliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen. Wie den Medien zu entnehmen war, wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 insbesondere von der privaten Entsorgungsbranche ein Entsorgungseingpass durch zu geringe Verbrennungskapazitäten beklagt. Dennoch wurde die Option, die Abfälle über die zur Verfügung stehende Anlage des Kreises zu entsorgen, nicht wahrgenommen. Offenbar besteht nach wie vor die Möglichkeit günstige Entsorgungswege zu finden, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft.
3. Die Anhebung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte von 16 auf 19 Prozent wirkt sich deutlich spürbar aus. Sämtliche operative Aufgaben der Abfallwirtschaft des Kreises sind privatisiert; die vertraglichen Abrechnungen sind mit der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beaufschlagt.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis eine Gebührenerhebung zur Kostendeckung unausweichlich. Die Gebührensatzung für 2007 basiert jedoch insbesondere auf einer Reform der Gebührenstruktur. Die den bisherigen Satzungen zu Grunde liegende, bloß gewichtsbezogene Einheitsgebühr bildet nicht mehr in ausreichendem Maße den Zusammenhang zwischen Vorhaltekosten und variablen Kosten ab und stellt sich vor dem Hintergrund sinkender Abfallmengen als nicht mehr gerecht dar. Daher soll im Rahmen einer Strukturreform die *Kombination* aus einer *Grundgebühr* zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen *Zusatzgebühr* erstmalig eingeführt werden.

Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen zzgl. der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll jährlich **2,91 €/EW** betragen.

Im Gegenzug profitieren die Kommunen von Einsparungen. Mit der Einführung des Elektro- und Elektronikgesetzes entfällt die Gebührenerhebung von jährlich 0,35 €/EW, die zur Finanzierung der Kühlgeräteentsorgung erforderlich war. Daneben konnte der bestehende Vertrag über die Entsorgung der Sonderabfälle im Rahmen des Hinzutretens der Stadt Erkelenz modifiziert werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr von jährlich 1,50 auf 1,25 €/EW reduziert.

Die Zusatzgebühr auf der Basis der angelieferten Abfallmengen könnte vor diesem Hintergrund um 10 €/t auf zukünftig **230,00 €/t** abgesenkt werden. Dies käme insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zu Gute.

Die Kleinanliefergebühren können unverändert bleiben.

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen, wird erstmals eine besondere Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz, -metall) direkt und für den Anlieferer kostenlos

bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger.

Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken.

Die hohe Frequentierung der Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und besonders in Rothenbach macht deutlich, dass die Einwohner bereit sind, Abfälle auch in Eigenregie anzuliefern und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einzusortieren.

Dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr wurden in der Sitzung vom 11.09.2006 unter Tagesordnungspunkt 2 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 und ein Entwurf zur Änderung der Gebührensatzung als Synopse vorgelegt und erläutert. Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg durch eine weitere Änderung der Gebührensatzung zu schaffen.

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung sowie eine Synopse, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt und detailliert erläutert, sind diesen Erläuterungen als Anlagen beigefügt (**Anlage 1** und **Anlage 2**).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 2. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigefügten Entwurfs (**Anlage 1**) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18. Oktober 2006

Tagesordnungspunkt 2 :

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	11. September 2006
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18. Oktober 2006
Kreisausschuss	31. Oktober 2006
Kreistag	9. November 2006

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Mit der Umstellung auf die Entsorgung über die Umschlaganlage Hahnbusch und der Verbrennung in der MVA Weisweiler erfolgte bereits im Jahre 2005 die notwendige, umfassende Reform und Neufassung. Die Abfallentsorgungssatzung vom 20.04.2005 hat dieser Entwicklung umfassend Rechnung getragen. Zum Jahre 2007 wird die Satzung nunmehr im Wesentlichen redaktionell überarbeitet.

Dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr wurde in der Sitzung vom 11.09.2006 unter Tagesordnungspunkt 1 ein Entwurf zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung als Synopse vorgelegt und erläutert.

Aufgrund einer Angleichung des deutschen Abfallrechtes an die europäischen Vorgaben ist es durchgehend erforderlich, den Begriff „besonders überwachungsbedürftig“ durch „gefährlich“ zu ersetzen (Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 – BGBl. I S. 1619).

In den Anlagen 1 und 3 zur Satzung werden leichte Modifikationen vorgenommen. Der Abfallpositivkatalog wird aus technischen und rechtlichen Gründen um die Abfallschlüssel-Nr. 20 01 32, 20 01 38, 20 01 39 und 20 01 40 erweitert; zudem wird bei den Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen die Firma Tenzer-Recycling, Heinsberg-Dremmen, in erweitertem Umfang berücksichtigt, da auch der zu Grunde liegende Vertrag erweitert wurde. Die Firma Kückhovener Deponiebetrieb wird gestrichen, da der Ablagerungsbetrieb dort zwischenzeitlich beendet wurde. Daneben erhält die Anlage 3 zur Satzung ein neues, komprimiertes Erscheinungsbild.

Der Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung sowie eine Synopse, die die Änderungen zur bestehenden Satzung aufzeigt und detailliert erläutert, sind diesen Erläuterungen als Anlagen beigefügt (**Anlage 3** und **Anlage 4**).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigefügten Entwurfs (**Anlage 3**) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18. Oktober 2006

Tagesordnungspunkt 3 :

Antrag der Fraktion der CDU im Kreistag zur Untersuchung und Verkehrslenkung des grenzüberschreitenden Verkehrs von und zu den Niederlanden

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18. Oktober 2006

Die Fraktion der CDU im Kreistag hat mit Schriftsatz vom 29. September 2006 form- und fristgerecht beantragt, den als Anlage beigefügten Antrag (**Anlage 5**) nach § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg in die Tagesordnung aufzunehmen. Über den Antrag ist in der Sitzung zu beraten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18. Oktober 2006

Tagesordnungspunkt 4 :

Antrag der Fraktion der CDU im Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Nahverkehrsplanes

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18. Oktober 2006
Kreisausschuss	31. Oktober 2006
Kreistag	9. November 2006

Die Fraktion der CDU im Kreistag hat mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2006 form- und fristgerecht beantragt, den als Anlage beigefügten Antrag (**Anlage 6**) nach § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg in die Tagesordnung aufzunehmen. Über den Antrag ist in der Sitzung zu beraten.

Erläuterungen

**zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 18. Oktober 2006**

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

Satzung vom
über die 2. Änderung der
Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„ (4) *Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte angeliefert werden.*“

(2) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) *Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 5 gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der*

kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.“

(3) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird	230,00 €/t	120,00 €/m³
2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird	230,00 €/t	90,00 €/m³
3. - Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01) - Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02) - Straßenkehrsicht (Nr. 20 03 03) - Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06)	230,00 €/t	230,00 €/m³
4. - medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen An- forderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04) - Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32)	230,00 €/t	90,00 €/m³
5. - Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22) - Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04) - Kunststoffspäne und -drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05) - nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03/01) - gemischte Reststoffe/Sortierreste (sonstige Abfälle - einschließlich Materialmischungen – aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, Nr. 19 12 12) - gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06) - gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03) - gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04) - Holzverpackungen (Nr. 15 01 03) - Abbruchholz (Nr. 17 02 01)		

- Altholz (Nr. 20 01 38)

230,00 €/t 120,00 €/m³

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.“

(4) § 4 Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„ (3) Die Gebühr für Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ im Sinne des § 6 Abs. 3 beträgt bei Anwendung der Regelung nach §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 für die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Abfälle

je angefangenem 1/2 Kubikmeter

60,00 €

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person

1,25 €/a

(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person

2,91 €/a“

(5) Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„ (6) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten gegen Vorlage der Berechtigungskarte (§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 3) zu zahlende Gebühr beträgt für

1. Altholz (Kategorie A I – A III)

60,00 €/t

2. Altholz (mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Kategorie A IV)

120,00 €/t

3. gemischte Siedlungsabfälle
(Haus- und Sperrmüll, nicht verwertbar)

230,00 €/t

4. pflanzliche Abfälle

100,00 €/t

5. Altmetall

kostenlos“

(6) In § 4 werden die bisherigen Absätze 6 bis 9 zu den neuen Absätzen 7 bis 10.

(7) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird „(bis 0,5 m³)“ gestrichen.

(8) In § 5 Abs. 2 wird „ab 24.03.2006“ gestrichen.

(9) In § 5 wird nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„ (3) *Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 4 Abs. 6 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den privaten Anlieferer kostenlos.*“

(10) In § 6 wird der Verweis in Abs. 1 Satz 4 „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p data-bbox="208 531 813 807">Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005</p> <p data-bbox="320 903 701 927">– In-Kraft-Treten: 01.01.2006 –</p>	<p data-bbox="880 531 1485 807">Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom ...</p> <p data-bbox="992 903 1373 927">– In-Kraft-Treten: 01.01.2007 –</p>	

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u></p> <p>Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung `Abfallentsorgung` Gebühren erhoben werden für die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,3. Entsorgung von Sonderabfällen und Haushaltskühlgeräten aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung). <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige</u></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,2. die Abfallerzeuger,3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder4. die Anlieferer von Abfällen. <p>Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u></p> <p><i>unverändert</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige</u></p>	

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.</p> <p>(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle und Haushaltskühlgeräte aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Gebührenmaßstab</u></p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Gebührenmaßstab</u></p> <p><i>(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte angeliefert werden.</i></p>	<p>Nach Absatz 3 wird Absatz 4 angefügt. Die Regelung wird erstmalig in die Gebührensatzung aufgenommen. Sie erlaubt es den Einwohnern, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz, -metall) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet. (vgl. § 4 Abs. 6 – neu – und § 5 Abs. 3 – neu –)</p>

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmeter.</p> <p>(2) Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (§ 4 Abs. 2) werden nicht gewogen, sondern gemäß §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle vor Ort bar abgerechnet.</p> <p>(3) Angelieferte Abfallmengen von „Säumigen Gebührenschuldern“ (§ 6 Abs. 3) werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kreises Heinsberg ungeachtet der angelieferten Menge gemäß §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle vor Ort bar abgerechnet. Von dieser Regelung wird kein Gebrauch gemacht, wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung vor der nächsten Anlieferung von Abfällen die fälligen Gebührenrückstände ausgeglichen sind und die nach § 6 Abs. 3 geforderte Vorlage einer Einzugsermächtigung bzw. Sicherheitsleistung erfolgt ist.</p> <p>(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen und Haushaltskühlgeräten aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.</p>	<p>(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen und Haushaltskühlgeräten aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 5 gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.</p>	<p>Entfällt wegen ElektroG (s. Erläuterungen zu § 4 Abs. 5). Redaktionelle Korrektur des Verweises. Diese neue Regelung ist als Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung der Grundgebühr erforderlich (s. Erläuterungen zu § 4).</p>

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
§ 4 <u>Gebührenhöhe</u>	§ 4 <u>Gebührenhöhe</u>	
(1) Die Gebühr beträgt für	(1) Die Gebühr beträgt für	
1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird	1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird	Im Rahmen der Gebührenstrukturreform wird erstmalig im Kreis Heinsberg eine Grundgebühr zur teilweisen Abdeckung der mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallanlagen eingeführt (vgl. Absatz 5); gleichzeitig wird der Tarif der gewichtsabhängigen Zusatzgebühr (Gewichtsgebühr) gesenkt. Die durchschnittlichen spezifischen Gewichte der einzelnen Abfallfraktionen, die der Gebührenerhebung zu Grunde liegen, sind anzupassen, da sich Gewicht und Zusammensetzung mittlerweile verändert haben. Bedeutung erlangen diese Umrechnungswerte lediglich in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Verwiegeeinrichtung ausfällt.
240,00 €/t 120,00 €/m ³	230,00 €/t 120,00 €/m ³	
2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird	2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird	
240,00 €/t 75,00 € m€	230,00 €/t 90,00 €/m ³	
3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01) Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02) Straßenkehrschutt (Nr. 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06)	3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01) Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02) Straßenkehrschutt (Nr. 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06)	
240,00 €/t 240,00 €/m ³	230,00 €/t 230,00 €/m ³	
4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04) Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32)	4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04) Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32)	
240,00€/t 75,00 €/m ³	230,00€/t 90,00 €/m ³	
5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der	5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der	

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04)	Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04)	
Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05)	Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05)	
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03/01)	nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03/01)	
gemischte Reststoffe/Sortierreste (sonstige Abfälle - einschließlich Materialmischungen – aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, Nr. 19 12 12)	gemischte Reststoffe/Sortierreste (sonstige Abfälle - einschließlich Materialmischungen – aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, Nr. 19 12 12)	
gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06)	gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06)	
gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03)	gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03)	
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04)	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04)	
Holzverpackungen (Nr. 15 01 03)	Holzverpackungen (Nr. 15 01 03)	
Abbruchholz (Nr. 17 02 01)	Abbruchholz (Nr. 17 02 01)	
Altholz (Nr. 20 01 38)	Altholz (Nr. 20 01 38)	
240,00 €/t 120,00 €/m ³	230,00 €/t 120,00 €/m ³	
Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.	Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.	
(2) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:		Die Kleinanliefergebühren bleiben unverändert.

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
1. asbesthaltige Baustoffe, Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen und Dämmmaterial bis 0,5 m ³ 30,00 €		
2. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m ³ 6,00 €		
3. pflanzliche Abfälle bis 1 m ³ je angefangenem ½ Kubikmeter 6,00 €		
4. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle, Altholz, Papier, Pappe bis 1,0 m ³ ; Baustoffe auf Gipsbasis bis 0,5 m ³ ≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack) 3,00 € > 0,1 bis ≤ 0,5 m ³ 15,00 € > 0,5 bis ≤ 1,0 m ³ 30,00 €		
5. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen 3,00 €		
(3) Die Gebühr für Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ im Sinne des § 6 Abs. 3 beträgt bei Anwendung der Regelung nach §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 für die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Abfälle je angefangenem ½ Kubikmeter 45,00 €	(3) Die Gebühr für Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ im Sinne des § 6 Abs. 3 beträgt bei Anwendung der Regelung nach §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 für die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Abfälle je angefangenem ½ Kubikmeter 60,00 €	Die Gebühr für „Säumige Gebührenschuldner“ wird nach Volumen berechnet und hat sich daher an die Festlegung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu orientieren.
(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 1,50 €/a	(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 1,25 €/a	Im Zuge der Aufnahme der Stadt Erkelenz in den Sonderabfallentsorgungsvertrag verändert sich die der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einwohnerzahl erheblich. Gleichzeitig konnte der Vertrag günstiger gestaltet werden, so dass die einwohnerbezogene Gebühr niedriger als bisher angesetzt werden kann.
(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Haushaltskühlgeräten (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 0,35 €/a	(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 2,91 €/a	Seit dem 24.03.2006 fallen die Kühlgeräte unter die Regelungen des neu geschaffenen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und werden wie die anderen Geräte an der zentralen Sammel- und Übergabestelle in Hahnbusch den Herstellern übergeben. Der bis dato bestehende Entsorgungsvertrag mit der Fa. Schönackers Umweltdienste wurde damit gegenstandslos.

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006		Änderungen 2007		Erläuterungen																
		<p style="text-align: center;">(6) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten gegen Vorlage der Berechtigungskarte (§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 3) zu zahlende Gebühr beträgt für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">1.</td> <td style="width: 85%;">Altholz (Kategorie A I – A III)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">60,00 €/t</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td>Altholz (mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Kategorie A IV)</td> <td style="text-align: right;">120,00 €/t</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3.</td> <td>gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, nicht verwertbar)</td> <td style="text-align: right;">230,00 €/t</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4.</td> <td>pflanzliche Abfälle</td> <td style="text-align: right;">100,00 €/t</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5.</td> <td>Altmetall</td> <td style="text-align: right;">kostenlos</td> </tr> </table>		1.	Altholz (Kategorie A I – A III)	60,00 €/t	2.	Altholz (mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Kategorie A IV)	120,00 €/t	3.	gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, nicht verwertbar)	230,00 €/t	4.	pflanzliche Abfälle	100,00 €/t	5.	Altmetall	kostenlos	<p>Satzungssystematisch tritt an diese Stelle die erstmalig im Kreis Heinsberg neben der Gewichtsgebühr eingeführte mengenunabhängige Grundgebühr.</p> <p>Die Regelung erlaubt den Einwohnern, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz, -metall) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet (vgl. § 2 Abs. 4 – neu – und § 5 Abs. 3 – neu –).</p>	
1.	Altholz (Kategorie A I – A III)	60,00 €/t																		
2.	Altholz (mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Kategorie A IV)	120,00 €/t																		
3.	gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, nicht verwertbar)	230,00 €/t																		
4.	pflanzliche Abfälle	100,00 €/t																		
5.	Altmetall	kostenlos																		
<p>(6) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abfallschlüssel</th> <th style="text-align: left;">Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding-left: 20px;">08 01 12</td> <td>Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">15 01 10</td> <td>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">15 02 02</td> <td>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> </tbody> </table>		Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<p>(7) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abfallschlüssel</th> <th style="text-align: left;">Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding-left: 20px;">08 01 12</td> <td>Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">15 01 10</td> <td>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">15 02 02</td> <td>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> </tbody> </table>		Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<p>Wegen des Einschubs des neuen Absatzes 6 verschiebt sich die nachfolgende Absatznummerierung jeweils um eine Ziffer nach hinten.</p>
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung																			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen																			
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																			
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																			
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung																			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen																			
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																			
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																			

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006		Änderungen 2007		Erläuterungen
16 01 07	Ölfilter	16 01 07	Ölfilter	
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
20 01 13	Lösemittel	20 01 13	Lösemittel	
20 01 14	Säuren	20 01 14	Säuren	
20 01 15	Laugen	20 01 15	Laugen	
20 01 17	Fotochemikalien	20 01 17	Fotochemikalien	
20 01 19	Pestizide	20 01 19	Pestizide	
20 01 21	Leuchtstoffröhren	20 01 21	Leuchtstoffröhren	
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen – 0,30 € je angefangene 100 g –	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen – 0,30 € je angefangene 100 g –	

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006		Änderungen 2007		Erläuterungen
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle – 3,50 € je angefangene 100 g –	20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle – 3,50 € je angefangene 100 g –	
<p>Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p> <p>(7) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind private Kleinanlieferungen (Barzahler).</p> <p>(8) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.</p> <p>(9) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.</p>		<p>Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p> <p>(8) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind private Kleinanlieferungen (Barzahler).</p> <p>(9) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.</p> <p>(10) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.</p>		

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u></p> <p>(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen ist gebührenfrei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02) (bis 0,1 m³) 2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40) (bis 0,5 m³) 3. Sonderabfälle (bis 0,1 m³) <p>Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen in haushaltsüblichen Kleinmengen (entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen) bei täglich maximal einer Anlieferung.</p> <p>(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) ist ab 24.03.2006 gebührenfrei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u></p> <p>(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen ist gebührenfrei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02) (bis 0,1 m³) 2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40) 3. Sonderabfälle (bis 0,1 m³) <p>Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen in haushaltsüblichen Kleinmengen (entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen) bei täglich maximal einer Anlieferung.</p> <p>(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) ist ab 24.03.2006 gebührenfrei.</p> <p>(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 4 Abs. 6 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den privaten Anlieferer kostenlos.</p>	<p>Eine Mengenbegrenzung ist angesichts der Verwertungserlöse, die wegen der Weltmarktpreise erzielt werden können, nicht mehr sinnvoll.</p> <p>Der Hinweis auf den Beginn der kostenlosen Anlieferungsmöglichkeit ist ab 2007 entbehrlich.</p> <p>Die Regelung ermöglicht den privaten Einwohnern, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz, -metall) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. (vgl. § 2 Abs. 4 – neu – und § 4 Abs. 6 – neu –).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. bei Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ gemäß § 4 Abs. 3 wird die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. bei Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ gemäß § 4 Abs. 3 wird die</p>	

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar zu entrichten. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 6 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar zu erheben.</p> <p>(2) Nach der erstmaligen Anlieferung von Abfällen kann im Einzelfall bei einer zu erwartenden Gebühr von über 500,00 € pro Monat und künftig wiederkehrenden Anlieferungen als Daueranlieferer vom Anlieferer/Erzeuger der Abfälle</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 1.000,00 € betragen muss, <p>verlangt werden. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Anlieferer von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2.</p> <p>(3) Von „Säumigen Gebührenschuldern“ kann im Hinblick auf künftig wiederkehrende Anlieferungen im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 500,00 € betragen muss, <p>verlangt werden. Als „Säumige Gebührenschuldner“ gelten solche Gebührenschuldner, die mit mehr als zwei fälligen Gebührenforderungen oder mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500,00 € in Zahlungsrückstand sind.</p> <p>(4) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle und Haushaltskühlgeräte</p>	<p>Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar zu entrichten. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 7 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar zu erheben.</p> <p>(4) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle und</p>	<p>Die Änderung des Verweises ist wegen der Verschiebung der Absatznummerierung in § 4 erforderlich.</p> <p>Die Haushaltskühlgeräte fallen in den Wirkungskreis des ElektroG (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 5).</p>

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>aus Haushaltungen und Schulen werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der für das Vorjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Sobald die für das Erhebungsjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge. Sowohl die vierteljährlichen Abschläge als auch die endgültige Gebührenveranlagung werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Abschläge und die endgültige Gebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 <u>Kostenerstattung</u></p> <p>(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.</p> <p>(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch gesonderte Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	<p>Haushaltskühlgeräte aus Haushaltungen und Schulen sowie für die Grundgebühr werden vierteljährlich monatlich Abschläge unter Berücksichtigung der für das Vorjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Sobald die für das Erhebungsjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge. Sowohl die vierteljährlichen Abschläge als auch die endgültige Gebührenveranlagung werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Abschläge und die endgültige Gebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 <u>Kostenerstattung</u></p> <p>unverändert</p>	<p>Die Fälligkeit wird hinsichtlich der neu eingeführten Grundgebühr ergänzt. Dabei wird gleichzeitig die Abschlagsanforderung von Quartal auf Monat umgestellt.</p>

Änderung der Gebührensatzung 2007

Gebührensatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u></p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p><i>Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</i></p>	<p>Die Anpassung der Gebührensatzung erfolgt durch eine 2. Änderungssatzung, da mit dem „großen“ Umstieg zum 01.06.2005 eine vollständige Neufassung erstellt wurde. Die 2. Änderungssatzung wird allgemeinverständlich in eine „Lesefassung“ der Gebührensatzung eingepflegt.</p>

Satzung
vom ...
über die 2. Änderung der
Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 3 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können

- gemäß Anlage 1 bis zur jeweils ausgewiesenen Mengengrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen*
- oder gegen Abgabe einer von einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte*

angeliefert werden.“

(2) In § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kühlgeräte“ die Wörter „Ölradiatoren, Klimageräte“ angefügt.

(3) Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden.“

(4) In § 5 Abs. 3 letzter Satz wird *„Gerätegruppe 2“* durch *„Gerätegruppen 1 und 2“* ersetzt.

(5) In § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter *„besonders überwachungsbedürftige Abfälle“* durch das Wort *„gefährlich“* ersetzt.

(6) Die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – *„Abfallpositivkatalog“* – erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

(7) Die Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – *„Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“* – erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom ...

„Abfallpositivkatalog“

In den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg (§ 5) werden die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen; die Annahme bei den Kleinanlieferplätzen ist auf die ausgewiesenen Mengen je Anlieferer täglich beschränkt.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung aus privaten Haushaltungen	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Rothenbach
02	<i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</i>			
02 01	<i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x		
02 03	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i>			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 05	<i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 06	<i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
03	<i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</i>			
03 01	<i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x		
03 03	<i>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</i>			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappe	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung aus privaten Haushaltungen	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Rothenbach
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Pappe und Papier für das Recycling	x		
04	<i>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</i>			
04 02	<i>Abfälle aus der Textilindustrie</i>			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		
04 02 22	Abfälle und verarbeitete Textilfasern	x		
07	<i>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</i>			
07 02	<i>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</i>			
07 02 13	Kunststoffabfälle	x		
09	<i>Abfälle aus der fotografischen Industrie</i>			
09 01	<i>Abfälle aus der fotografischen Industrie</i>			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x		
12	<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</i>			
12 01	<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</i>			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x		
15	<i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</i>			
15 01	<i>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle), soweit nicht verwertbar</i>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x		
15 01 05	Verbundverpackungen	x		
15 01 06	gemischte Verpackungen	x		
15 01 09	Verpackungen aus Textil	x		
15 02	<i>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</i>			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung aus privaten Haushaltungen	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Rothenbach
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x		
16	<i>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</i>			
16 01	<i>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</i>			
16 01 03	Altreifen		4 Stk.	4 Stk.
16 01 19	Kunststoffe	x		
17	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i>			
17 01	<i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>			
17 01 01	Beton		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 02	Ziegel		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 02	<i>Holz, Glas und Kunststoff</i>			
17 02 01	Holz	x	x	1,0 m ³
17 02 03	Kunststoff	x		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz)		0,5 m ³	
17 03	<i>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x		
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</i>			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 06	<i>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		0,5 m ³	
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe		0,5 m ³	
17 08	<i>Baustoffe auf Gipsbasis</i>			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 09	<i>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</i>			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung aus privaten Haushaltungen	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Rothenbach
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	1,0 m ³
18	<i>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</i>			
18 01	<i>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</i>			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x		
18 02	<i>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</i>			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x		
19	<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</i>			
19 08	<i>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</i>			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x		
19 08 02	Sandfangrückstände	x		
19 09	<i>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</i>			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x		
19 12	<i>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</i>			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x		
19 12 08	Textilien	x		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung aus privaten Haushaltungen	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Hahnbusch	Kleinanliefer- platz Rothenbach
20	<i>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus der Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</i>			
20 01	<i>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</i>			
20 01 01	Papier und Pappe		1,0 m ³	1,0 m ³
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)		0,1 m ³	0,1 m ³
20 01 10	Bekleidung	x		
20 01 11	Textilien	x		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	x	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	1,0 m ³
20 01 39	Kunststoffe	x		
20 01 40	Metalle		x	x
20 02	<i>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>			
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle		1,0 m ³	1,0 m ³
20 02 02	Boden und Steine		0,5 m ³	0,5 m ³
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	x		
20 03	<i>Andere Siedlungsabfälle</i>			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	1,0 m ³
20 03 02	Marktabfälle	x		
20 03 03	Straßenkehricht	x		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x		
20 03 07	Sperrmüll (Anlieferung über die kommunale Müllabfuhr)	x		

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom ...

„Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“

Anstelle der oder alternativ zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen stehen für die Entsorgung folgender Abfälle die aufgeführten Einrichtungen zur Verfügung:

Abfallarten	Einrichtungen (in Kurzform)		
Altreifen	von Birgelen	Küpper	Tenzer
Asbesthaltige Baustoffe	von Birgelen °	Recyclinghof °	Tenzer
Bauschutt	von Birgelen ° Matthias Heyer° Tenzer	Franz Davids HBR	Frauenrath Küpper °
Baustellenabfälle	von Birgelen ° HBR Tenzer	Frauenrath Küpper °	Matthias Heyer ° Recyclinghof
Bodenaushub	von Birgelen ° Frauenrath Laprell	Michael Böse Matthias Heyer ° Heinz-Josef Pyls	Franz Davids Küpper ° Zurkaulen
Elektronikschrott	von Birgelen °		
Gemischte Siedlungsabfälle	von Birgelen		
Gießereialtsande	Matthias Heyer	Küpper	
Glas aus dem Baubereich	Küpper °	Tenzer	
Grün- und Pflanzenabfälle	von Birgelen Matthias Heyer Heinz-Josef Pyls	Konrad Feger HBR Recyclinghof	Frauenrath Küpper Schönmackers
Holzabfälle	von Birgelen ° Maurer & Wissing	HBR	Küpper °
Holzabfälle aus der Holzverarbeitung	Frauenrath °		
Küchen- und Kantinenabfälle	von Birgelen Schönmackers	Küpper	Heinz-Josef Pyls
Kunststoffe aus dem Baubereich	von Birgelen °	Küpper °	
Marktabfälle	von Birgelen		
Metalle	von Birgelen	Küpper	Tenzer
Papier	von Birgelen	Tenzer	
Sandfangrückstände	von Birgelen	Küpper	Schönmackers
Sieb- und Rechenrückstände	von Birgelen	Küpper	
Sperrmüll (kommunal)	von Birgelen		
Strahlmittelabfälle	Küpper		
Straßenaufbruch	von Birgelen ° HBR	Franz Davids Küpper °	Matthias Heyer ° Tenzer
Straßenreinigungsabfälle	von Birgelen Schönmackers	Küpper	Recyclinghof
Teerpappe aus dem Baubereich	von Birgelen °	Matthias Heyer °	Küpper °

° Es dürfen auch – zumindest teilweise – Abfälle angenommen werden, die als gefährlich i. S. d. § 3 AVV i. V. m. § 41 KrW-/AbfG eingestuft sind.

Auflistung der Einrichtungen
(Name, Ort, Telefon)

Containerdienst von Birgelen Entsorgungsdienstleistungen GmbH & Co. KG 52525 Waldfeucht-Haaren Tel.: 0 24 52/84 04	Michael Böse GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 0 24 52/96 01 00
Franz Davids 52511 Geilenkirchen Tel.: 0 24 51/27 06 oder 6 75 07	Konrad Feger Landwirt 41844 Wegberg Tel.: 0 24 34/2 44 78
A. Frauenrath Recycling GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg Tel.: 0 24 52/18 90	Matthias Heyer Straßenbaustoffe GmbH 41844 Wegberg Tel.: 0 21 61/90 73 00
Hückelhovener Bauschutt-Recycling GmbH (HBR) 41836 Hückelhoven-Baal Tel.: 0 24 33/93 89 93	Küpper Umwelttechnik GmbH 41812 Erkelenz Tel.: 0 24 31/80 71 70
Laprell Kieswerke GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg Tel.: 0 24 52/35 62	Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing GmbH & Co. KG 41849 Wassenberg Tel.: 0 24 32/9 66 92 94
Heinz-Josef Pyls Containerdienst 52511 Geilenkirchen Tel.: 0 24 53/22 22	Recyclinghof der Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 52511 Geilenkirchen Tel.: 0 24 51/4 82 05 25
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 41812 Erkelenz Tel.: 0 21 64/4 90 30	Tenzer-Recycling GmbH 52525 Heinsberg Tel.: 0 24 52/9 50 10
Kieswerk Doveren Zurkaulen GmbH 41836 Hückelhoven Tel.: 0 24 33/80 30	

Hinweis: Bei den angegebenen Orten handelt es sich nicht immer um den Standort der „Entsorgungsanlage“. Weiterhin handelt es sich bei den aufgeführten Abfallarten größtenteils um umgangssprachliche Oberbegriffe für die einzelnen herkunftsbezogenen Abfallbezeichnungen nach der AVV. Somit ist es möglich, dass eine Entsorgungsfirma einen Abfall nach der erforderlichen Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung nach der AVV im Einzelfall aufgrund ihrer Genehmigung nicht annehmen darf, obwohl die Abfallart (der Oberbegriff) hier aufgeführt ist.

Deshalb ist es vor einer Anlieferung erforderlich, mit der entsprechenden Firma Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeit der Abfallannahme zu klären, die Öffnungszeiten und den Ort der Anlieferung in Erfahrung zu bringen.

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p data-bbox="219 564 801 836">Satzung <i>über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg</i> vom 20.04.2005 <i>in der Fassung der 1. Änderungssatzung</i> vom 20.12.2005</p> <p data-bbox="322 932 698 963">– In-Kraft-Treten: 01.01.2006 –</p>	<p data-bbox="891 564 1473 836">Satzung <i>über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg</i> vom 20.04.2005 <i>in der Fassung der 2. Änderungssatzung</i> vom ...</p> <p data-bbox="994 932 1370 963">– In-Kraft-Treten: 01.01.2007 –</p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung `AbfallwirtschaftA. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Aufgaben</u></p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Umfang der Abfallentsorgung</u></p> <p>Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Umfang der Abfallentsorgung</u></p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Ausgeschlossene Abfälle</u></p> <p>(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Ausgeschlossene Abfälle</u></p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlage 2 (Annahmekriterien) entsprechen,2. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.</p> <p>(4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</p>		

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.</p> <p>(6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. verwertbare pflanzliche Abfälle2. verwertbares Altpapier3. Hohlglas4. Altmetalle5. Altholz6. Altreifen7. Bauschutt8. Bodenaushub9. Dämmmaterial10. asbesthaltige Baustoffe11. Baustoffe auf Gipsbasis12. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil. <p>Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können gemäß Anlage 1</p> <p>- bis zur jeweiligen ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer täglich</p>	<p><i>Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können</i></p> <p>- <i>gemäß Anlage 1 bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang</i></p>	<p>Die Ergänzung um den Begriff des Anliefervorganges dient der Klarstellung.</p>

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>- an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen angeliefert werden. Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u></p> <p>§ 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).</p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Abfallentsorgungsanlagen</u></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:</p>	<p style="text-align: center;">täglich an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen</p> <p>- oder gegen Abgabe einer von einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte angeliefert werden. Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u></p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Abfallentsorgungsanlagen</u></p>	<p>Die Regelung hinsichtlich der Berechtigungskarte ermöglicht die kostenlose Anlieferung durch Privatpersonen entsprechend der korrespondierenden Regelungen der Gebührensatzung.</p>

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>1. Umschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Birgden: Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags bis freitags 07.00 - 17.00 Uhr samstags 08.00 - 13.00 Uhr am 24.12. und 31.12. 08.00 - 13.00 Uhr, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen geschlossen.</p> <p>2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Birgelen: Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags und freitags 10.00 - 17.00 Uhr samstags 08.00 - 13.00 Uhr Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.</p> <p>(2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 und 2 entsprechen.</p> <p>(3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) sind der Abfallentsorgungsanlage Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen sowie nicht verunreinigt oder beschädigt in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,2. Kühlgeräte,3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,4. Gasentladungslampen,	<p>2. Kühlgeräte, Öradiatoren, Klimageräte,</p>	<p>Die Ergänzung dient der Klarstellung.</p>

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.</p> <p>Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Elektrische und elektronische Bauelemente ohne eigenständige Funktion (z. B. Kondensatoren, Stecker) gelten nicht als Geräte im Sinne des ElektroG. Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppe 2 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.</p> <p>(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter abzugeben. Auf den Anlagen des Kreises Heinsberg sind ebenfalls Sammelstellen für Sonderabfälle aus Kleingewerbe und aus Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Hahnbusch und von 13.00 bis 16.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Rothenbach abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.</p> <p>(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.</p>	<p>Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Elektrische und elektronische Bauelemente ohne eigenständige Funktion (z. B. Kondensatoren, Stecker) gelten nicht als Geräte im Sinne des ElektroG. Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1 und 2 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.</p>	<p>Die Regelung entspricht § 9 Abs. 3 ElektroG, ist nach den bisherigen Erfahrungen Voraussetzung für eine funktionierende Platzbewirtschaftung und dient dem reibungslosen Ablauf.</p> <p>Die Geräte der Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) sollen über den Vertragspartner EGN vermarktet werden. Es besteht anhand der bisherigen Erfahrungen kein Bedarf, einen Container in Rothenbach vorzuhalten. Das unveränderte Angebot in Hahnbusch ist ausreichend.</p>

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.</p> <p>(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Altpapier: Betriebsgelände der Firma Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing GmbH & Co. KG, Lothforster Str. 12, 41849 Wassenberg (Gewerbegebiet Wassenberg-Forst)2. Sonderabfälle: Betriebsgelände der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Niederlassung Erkelenz, Kofferer Str. 90, 41812 Erkelenz (Holzweiler) <p>(8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen</u></p>	
<p>(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinden ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Auch nach § 3 nicht ausgeschlossene Abfälle können</p>	<p>unverändert</p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.</p> <p>(3) Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Kreises Heinsberg, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln angefallen sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, über die Anlagen des Kreises Heinsberg entsorgt werden.</p> <p>(4) Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln angefallen sind, dürfen nur unter Beachtung des § 19 LAbfG vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52 vom 27.12.2004) und nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg in das Kreisgebiet verbracht und über die Anlagen des Kreises Heinsberg entsorgt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen</u></p>	
<p>(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder</p>	<p>...</p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>-besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.</p> <p>(2) Der Benutzungszwang besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen. <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u></p> <p>Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u></p> <p>unverändert</p>	<p>Aufgrund der Angleichung des deutschen Abfallrechtes an die europäischen Vorgaben wird einheitlich nur zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unterschieden (Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 – BGBl. I S. 1619).</p>

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen</u></p> <p>(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.</p> <p>(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05) und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04) – jeweils aus privaten Haushaltungen – auf dem Kleinanlieferplatz Hahnbusch zur dortigen Entsorgung gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2.</p> <p>(3) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.</p> <p>(4) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen</u></p> <p><i>unverändert</i></p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verwertung von Abfällen</u></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher.</p> <p>(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Altpapier und Altpappe, Hohlglas und Pflanzenabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte, im Sinne der in Anlage I des Elektro- und Elektrogerätegesetzes sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg ab 24.03.2006 zu überlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verwertung von Abfällen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u></p> <p>Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Mitteilungspflichten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Mitteilungspflichten</u></p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u></p>	
<p>(1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).</p> <p>(3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) – SGV. NRW 2010 – in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von Anderen durchführen zu lassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Abfallberatung</u></p>	<p style="text-align: center;">14 <u>Abfallberatung</u></p>	
<p>Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Unterbrechung der Abfallentsorgung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Unterbrechung der Abfallentsorgung</u></p>	
<p>(1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.</p>		

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Anfall der Abfälle</u></p> <p>(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis Heinsberg nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 bis 6 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.</p> <p>(3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Anfall der Abfälle</u></p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Gebühren</u></p> <p>Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen `Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die AbfallentsorgungA in der jeweils gültigen Fassung erhoben für die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten	<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Gebühren</u></p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>entstehen,</p> <p>3. Entsorgung von Sonderabfällen und Haushaltskühlgeräten aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung).</p> <p style="text-align: center;">§ 18 <u>Anlagen zur Satzung</u></p> <p>Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abfallpositivkatalog (Anlage 1)2. Allgemeine Annahmekriterien (Anlage 2)3. Alternative Entsorgungseinrichtungen für bestimmte Abfallarten (Anlage 3) <p style="text-align: center;">19 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <ol style="list-style-type: none">1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 3),2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert,	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Anlagen zur Satzung</u></p> <p><i>unverändert</i></p> <p style="text-align: center;">§ 19 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p><i>unverändert</i></p>	

Änderung der Abfallentsorgungssatzung 2007

Abfallentsorgungssatzung 2006	Änderungen 2007	Erläuterungen
<p>4. entgegen § 9 Abs.1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,</p> <p>5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,</p> <p>6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12),</p> <p>7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p><i>Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</i></p>	<p>Die Anpassung der Abfallentsorgungssatzung erfolgt durch eine 2. Änderungssatzung, da mit dem „großen“ Umstieg zum 01.06.2005 eine vollständige Neufassung erstellt wurde. Die 2. Änderungssatzung wird allgemeinverständlich in eine „Lesefassung“ eingepflegt.</p>



CDU-Fraktion - Valkenburger Straße 45 - 52525 Heinsberg

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Verkehr

Herrn Dr. Gerd Hachen
Neumühle 27

41812 Erkelenz

Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung
Zimmer 117
Telefon 0 24 52 / 13 - 17 10
Telefax 0 24 52 / 13 - 17 15
E-Mail:
CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Heinsberg, den 29.09.2006

z.K.
dem Landrat

den Fraktionen

Antrag gem. § 5 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Hachen,

für die 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18. Okt. 2006 bitten wir diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Seit einigen Monaten ist zu beobachten, dass in Heinsberg und Waldfeucht die Ortschaften, die mit ihren Durchgangsstraßen an das Straßennetz der Niederlande angebunden sind, zunehmend von Schwerlastverkehr befahren werden.

Vor allem in Tagesrandlagen und in der Nacht befahren Schwerlastwagen mit teilweise hoher Geschwindigkeit die Ortslagen, verursachen erheblichen Lärm und gefährden andere Verkehrsteilnehmer.

Über die Ursachen für das steigende Verkehrsaufkommen kann nur spekuliert werden. Mögliche Ursachen können der Versuch sein, die deutsche Autobahnmaut zu umgehen oder die Neuordnung des niederländischen Straßennetzes in den limburgischen Grenzregionen mit einer entsprechenden neuen Verkehrsleitung.

Um eine steigende Gefährdung und Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung entgegenzuwirken, beantragen wir

- Verkehrszählungen in den Ortsdurchfahrten getrennt nach PKW und LKW durchzuführen
- Geschwindigkeitsmessungen am Tage, in den Tagesrandlagen und in der Nacht zu veranlassen

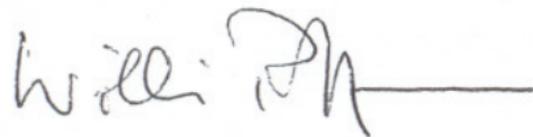
- mit den zuständigen niederländischen Behörden Gespräche darüber zu führen, wie eine grenzüberschreitende Verkehrslenkung mit möglichst geringen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung installiert werden kann.

Unter dem Aspekt der fortschreitenden Neuordnung des gesamten Fernverkehrs in den benachbarten niederländischen Kommunen sollen zudem in Gesprächen mit den niederländischen Behörden Verkehrslenkungskonzepte erarbeitet werden, die auch die deutschen Belange berücksichtigen

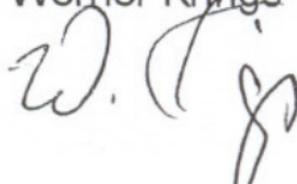
Mit freundlichen Grüßen

Die Kreistagsabgeordneten

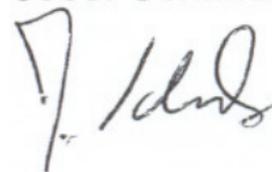
Willi Paffen



Werner Krings



Josef Schmitz





CDU-Fraktion - Valkenburger Straße 45 - 52525 Heinsberg

An den Landrat
des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch

Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung
Zimmer 117
Telefon 0 24 52 / 13 - 17 10
Telefax 0 24 52 / 13 - 17 15
E-Mail:
CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Im Hause

Heinsberg, den 04.10.2006

z.K.
den Fraktionen.

Antrag gemäß § 5 der Geschäftsordnung

Zur Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des Kreistages

Betr.: ÖPNV

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt,

die im anliegenden Schlussbericht der Arbeitsgruppe ÖPNV der CDU-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg (Stand: September 2006) vorgeschlagenen Maßnahmen durch entsprechende Änderungen des Nahverkehrsplanes sukzessive bis zum Jahr 2010 umzusetzen.

Begründung:

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreis Heinsberg ist seit Jahren defizitär. Zahlreiche Initiativen von Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen west zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des ÖPNV haben zwar Erfolge gebracht, es zeigt sich aber, dass die wirtschaftliche Optimierung eine Daueraufgabe ist, weil gerade in den letzten Jahren Sparmaßnahmen von Bund und Ländern (zuletzt: Reduzierung der §§ 45a-Mittel) die Kommunen im Bereich des ÖPNV unter weiteren Kostendruck gesetzt haben.

Vor diesem Hintergrund hat die CDU-Kreistagsfraktion eine Arbeitsgruppe ÖPNV gebildet, die aktuelle Themen im ÖPNV im Kreis Heinsberg beraten und für offene Fragen Lösungsvorschläge erarbeiten soll. Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg wurden in die Sitzungen der Arbeitsgruppe eingebunden.

Ergebnis der Arbeitsgruppe ist der anliegende Schlussbericht, der konkrete Maßnahmenvorschläge enthält. Leistungsreduzierungen soll, soweit notwendig, durch ein qualifiziertes Nahverkehrsgerüst aus Schnell- und Regionalbuslinien sowie bedarfsorientierten Bedienungsformen begegnet werden. So ist auch künftig im Kreis Heinsberg eine ausgewogene Balance zwischen den Anforderungen der Daseinsvorsorge und Wirtschaftlichkeit des ÖPNV gewahrt.

Heinz-Jakob Paulsen
Fraktionsvorsitzender

SCHLUSSBERICHT

AG ÖPNV

**CDU-FRAKTION IM KREISTAG
DES KREISES HEINSBERG**

SEPTEMBER 2006

INHALT

A	EINLEITUNG	3
1	DIE ENTWICKLUNG IM ÖPNV NACH DER FORTSCHREIBUNG DES NAHVERKEHRSPANES IM KREIS HEINSBERG	3
2	DAS IVV-GUTACHTEN „KOSTENOPTIMIERTES BUSLINIENNETZ IM KREIS HEINSBERG“	3
3	ZIELE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖPNV DER CDU-FRAKTION IM KREISTAG DES KREISES HEINSBERG	5
B	AUFWANDSENKUNG.....	6
1	RESTRUKTURIERUNG WEST.....	6
2	LEISTUNGSREDUZIERUNGEN IM ÖPNV-NETZ.....	6
2.1	WEST.....	6
2.2	RVE	18
3	FLEXIBLE BETRIEBSFORMEN IM ÖPNV – AST, MULTIBUS	24
3.1	AST.....	24
3.2	MULTIBUS	25
3.3	NACHFRAGEORIENTIERTER ERSATZVERKEHR IN KREISWEIT EINHEITLICHER FORM.....	26
C	ERTRAGSSTEIGERUNG.....	28
1.1	SB4 UND WEITERE VORSCHLÄGE	28
1.2	BÜRGERBUS	30
1.3	SCHULZEITSTAFFELUNG.....	31
1.4	ELTERNBEITRÄGE ZUR SCHÜLERBEFÖRDERUNG GEM. SCHULGESETZ NRW	31
D	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	33

A Einleitung

1 Die Entwicklung des ÖPNV nach der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes im Kreis Heinsberg

Seit dem 01.01.1996 ist der Kreis Heinsberg planungspflichtiger Aufgabenträger im ÖPNV. Als solcher ist er auf der Grundlage der §§ 8 und 9 ÖPNVG NRW gehalten, einen Nahverkehrsplan (NVP) zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV aufzustellen. Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 18.12.1997 den 1. Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.2002 beschlossen. In seiner Sitzung am 27.09.2001 hat der Kreistag einstimmig beschlossen, eine Fortschreibung des NVP durch die Ingenieurgruppe IVV Aachen für den Zeitraum 2003-2007 erstellen zu lassen. Diese Fortschreibung wurde am 10.07.2003 einstimmig durch den Kreistag verabschiedet, nachdem der Entwurf der Fortschreibung im Februar 2003 den betroffenen Gebietskörperschaften, Interessengruppen und Verkehrsunternehmen sowie dem AVV zu einer abschließenden Stellungnahme zugeleitet worden war und Ergänzungen bzw. Änderungen eingearbeitet wurden.

Zur Fortschreibung wurden von IVV in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen KWH und RVE umfangreiche Fahrgasterhebungen (Ein-/ Aussteigerzählungen) auf allen ÖPNV-Linien durchgeführt und ausgewertet. Auf dieser Grundlage und unter Beachtung des 1. NVP wurde ein Maßnahmenprogramm zum Verkehrsangebot im Kreis Heinsberg entwickelt, welches die Konsolidierung der erbrachten Verkehrsleistungen zum Ziel hatte. Abschließend wurde ein Einsparpotenzial von rund 220.000 Euro/Jahr errechnet.

Auf Initiative der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg wurde im Nachgang zum Beteiligungsverfahren der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes durch den Kreis Heinsberg bei IVV ein Gutachten in Auftrag gegeben (Kreisausschussbeschluss vom 02.07.2003), in dem u. a. die von den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgetragenen Erwartungen zu weiteren deutlichen Einsparungen im kreisweiten ÖPNV untersucht werden sollten.

2 Das IVV-Gutachten „Kostenoptimiertes Busliniennetz im Kreis Heinsberg“

Das IVV-Gutachten vom 25. Mai 2005 zeigt auf, dass die folgenden Faktoren offenkundig entscheidend für eine hohe Kostendeckung im ÖPNV sind:

- starke Fixierung des Angebotes auf die Belange des Schülerverkehrs,
- günstige Siedlungsstrukturen sowie Zielverkehre auf Oberzentren im Busverkehr.

In Anbetracht der vorhandenen Strukturen im Kreis Heinsberg ist lt. IVV-Gutachten ein kostendeckender ÖPNV jedoch kaum vorstellbar. Die Siedlungsstruktur des Kreises Heinsberg ist geprägt durch ein polyzentrisches Netz von Mittelzentren.

Weite Teile des Kreisgebiets weisen eine für den ÖPNV eher ungünstige disperse Siedlungsstruktur auf. Die Verbindungen zu benachbarten Oberzentren außerhalb des Kreisgebiets werden hauptsächlich im SPNV aufgespannt, dem kreisweiten Busverkehr kommt lediglich eine Zubringerfunktion zum SPNV zu. Vorhandene Nachfrageumfänge und die Grundsätze der Daseinsvorsorge lassen eine alleinige Ausrichtung des regionalen ÖPNV-Angebots auf die Belange des Schülerverkehrs nicht zu.

Vor diesem Hintergrund schlägt das IVV-Gutachten als Ziel der ÖPNV-Politik die konsequente Steigerung der Kostendeckung des ÖPNV-Angebotes im Kreis Heinsberg vor. Als Elemente dieser Politik würden sich gemäß des IVV-Gutachtens beispielsweise anbieten:

- 1. Die konsequente Optimierung der Produktionskosten der west, z.B. auf Basis des Restrukturierungsplanes. Der Vorteil dieses Ansatzes ist, dass die ÖPNV-Angebotsqualität nicht beeinträchtigt wird und die Maßnahmen deshalb von den Fahrgästen nicht negativ wahrgenommen werden.*
- 2. Die konsequente Überprüfung und – sofern betrieblich vertretbar – Einstellung extrem schwach nachgefragter Linien und Linienfahrten, z.B. auf Basis einer Auslastungsanalyse (nachfragebasiert) oder einer Linienleistungs- und Erfolgsrechnung (LLE, kostenbasiert). Im Fall der LLE sollte mindestens nach Tagesarten (Montag-Freitag, Samstag, Sonntag) und Verkehrszeiten (HVZ, NVZ, SVZ) unterschieden werden, um die deutlichen Nachfrage- und Ertragsschwankungen erkennen zu können. Die Fokussierung auf extrem schwach nachgefragte Fahrten und Linien bietet den großen Vorteil, dass die daraus resultierenden Angeboteinschränkungen nur eine sehr kleine Anzahl Fahrgäste betreffen und deshalb keine Breitenwirkung haben.*
- 3. Die Überprüfung eines deutlich erweiterten Einsatzes flexibler Betriebsweisen (z.B. TaxiBus, AST, MultiBus, Bürgerbusse). Die stärkere Fokussierung auf flexible Betriebsweisen verhindert in vielen Fällen spürbare Einschnitte in den Fahrplan und kann – wie Erfahrungen in anderen Räumen belegen – dennoch zu deutlichen Einsparungen führen.*
- 4. Diskussion und Umsetzung wesentlicher Grundideen des entwickelten kostenoptimierten Busliniennetzes für den Kreis Heinsberg ggf. in sukzessiven Schritten und abhängig vom erforderlichen Einsparvolumen. Das Liniennetz im Schülerverkehr sollte dementsprechend kontinuierlich überprüft und bei Bedarf aktuell weiterentwickelt werden.*
- 5. Neuorientierung in Fragen der Eigenproduktion von ÖPNV-Verkehrsleistungen (d.h. ggf. verstärkter Einsatz von Subunternehmerleistungen).*

Das sog. Minimalkonzept der IVV wurde vom Kreistag des Kreises Heinsberg am 28.06.2005 als theoretische Maßgröße für die unterste Grenze der Daseinsvorsorge im ÖPNV des Kreises Heinsberg anerkannt.

Jedoch wird keine Umsetzung des vorgeschlagenen „Minimal-Konzeptes“ erfolgen, da nach Meinung des Kreistages des Kreises Heinsberg eine weitere Reduzierung des ohnehin bereits verringerten ÖPNV-Angebotes die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere sozial schwächerer Personengruppen, in nicht mehr vertretbarer Weise beeinträchtigen würde.

3 Ziele der Arbeitsgemeinschaft ÖPNV der CDU-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg

Vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Finanzmittel und der Ankündigung weiterer Sparmaßnahmen von Bund und Ländern auch für den ÖPNV und der teilweise schon umgesetzten Sparmaßnahmen im Nahverkehr (Koch/Steinbrück Papier; Reduzierung der anrechenbaren Tage bei den Schülerjahreskarten) sollte das ÖPNV-Angebot im Kreis Heinsberg kritisch hinterfragt werden. Die von der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG (west) mittels Restrukturierungsplan umgesetzten bzw. angestrebten Kostenreduzierungen der nächsten Jahre werden die Kürzungen bei weitem nicht auffangen können. Darüber hinaus zeigt die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der west gemäß aktuellem Wirtschaftsplan, dass die Energiegewinne des Unternehmens zukünftig nicht mehr allein zur vollständigen Abdeckung des ÖPNV-Defizites im Kreis Heinsberg ausreichen werden.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat am 22.10.2005 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe ÖPNV, bestehend aus Mitgliedern der CDU-Fraktion, der Verwaltung und der west beschlossen, die aktuelle Themen im ÖPNV im Kreis Heinsberg beraten und für offene Fragen Lösungsvorschläge erarbeiten soll. Der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg wurde seitens der CDU-Fraktion eine Mitarbeit angeboten. Die Bürgermeister der Kommunen Gangelt und Übach-Palenberg sind stellvertretend in die Arbeitsgruppe eingebunden.

Die Arbeitsgruppe hat sich bei ihren Beratungen und Vorschlägen wesentlich von den Empfehlungen und Vorschlägen des IVV-Gutachtens (vgl. Kap. 2, S. 3 f.) leiten lassen. Um diese Ziele zu erreichen, bieten sich gemäß der Grafik aus dem IVV-Gutachten (S. 59) die beiden Oberbegriffe der Aufwandsenkung und Ertragssteigerung an. Auf dieser Grundlage hat die Arbeitsgruppe ÖPNV die nachfolgenden Vorschläge bzw. Empfehlungen erarbeitet.

B Aufwandsenkung

1 Restrukturierung west

Im Zuge der einhelligen Forderung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach einer verbesserten Wirtschaftlichkeit des ÖPNV leitete die Geschäftsführung der west bereits im Jahr 2003 einen Restrukturierungsprozess im Verkehrsbetrieb ein. Kern dieses Prozesses ist die Untersuchung der betrieblichen Ebene des Verkehrsunternehmens und hierbei insbesondere der Personalsektor. Die dort entstehenden Kosten machen 60-70% der Gesamtkosten der Verkehrssparte aus. Die Kostenstruktur im Personalbereich ist wiederum maßgeblich abhängig von der tarifvertraglichen Ausgangslage.

Zum 01.07.2005 wurde bei der west der sog. "Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe" (TV-N NW) eingeführt. Durch eine sog. "Anwendungsvereinbarung" zwischen den Tarifvertragsparteien und dem Unternehmen sind betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31.12.2009 ausgeschlossen. Dem Restrukturierungsprozess der west liegt ein Restrukturierungsplan zugrunde, der konkrete Maßnahmen (z. B. die Einführung des neuen Tarifvertrages, die Optimierung von Werkstattabläufen, der Fahrzeuginstandhaltung, der Werkstattverwaltung, der Materialwirtschaft, der Overheadkosten sowie des Verkehrs- und Betriebsmanagements) innerhalb der Verkehrssparte mit Einsparzielen hinterlegt. Ziel ist die Einsparung von rd. 1 Mio. Euro bis 2007 und von mindestens 1,2 Mio. Euro bis Ende 2009 (ausgehend vom Basisjahr 2004).

Die Erreichung der Ziele des Restrukturierungsplanes wird von der Unternehmensberatung BSL Management Consultants begleitet und jährlich dokumentiert. Ein Bericht über die Entwicklung und den Sachstand des Restrukturierungsprozesses für 2005 liegt vor. Es wird deutlich, dass das vorgegebene Ziel bereits zu 33% erreicht ist; dies entspricht einer Kostensenkung von nahezu 400.000 Euro in 2005.

2 Leistungsreduzierungen im ÖPNV-Netz

2.1 west

Ein weiterer Weg, um den Aufwand im ÖPNV zu senken, ist die Verringerung der angebotenen Betriebsleistung. Hierbei sollte möglichst die Leistung in Betracht gezogen werden, die wenig bis gar nicht nachgefragt wird. Zur Feststellung wurden auf allen ÖPNV-Linien im Kreis Heinsberg zu unterschiedlichen Zeiten Verkehrszählungen von den Verkehrsunternehmen west und RVE durchgeführt.

Weitere Grundlage der AG für die erarbeiteten Empfehlungen war die seitens der west vorgelegte Linienleistungs- und Erfolgsrechnung (LLE). Bei dieser werden jeder Linie die spezifischen Kosten und Erlöse zugeteilt und somit der Deckungsbeitrag als Differenz zwischen den Erlösen und Kosten der Verkehrsleistung ermittelt.

Die Erlöse stehen in direkter Abhängigkeit zur Nutzung der Linie. Die Kosten sind u. a. abhängig von der Fahrtenhäufigkeit und der tatsächlich nutzbaren Kilometerleistung der Linie.

Die west hat die Zählungen ihrer Linien ausgewertet und der AG ÖPNV ein Maßnahmenpaket mit Leistungskürzungen zur Diskussion vorgelegt. Seitens der west wurden den Empfehlungen folgende Kriterien zugrunde gelegt und von der Arbeitsgruppe nach eingehender Beratung anerkannt:

- Anzahl der Fahrgäste pro Linienfahrt < 8,
- Prüfung alternativer Beförderung,
- Umlauftechnische Bedeutung der Fahrt,
- Anpassen einzelner Fahrten an die örtlichen Gegebenheiten.

Auf den folgenden Seiten sind die Anpassungen der Linienleistung je Linie detailliert dargestellt:

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
Linienweg: Geilenkirchen - Heinsberg - Wassenberg - Gerderath- Erkelenz			
SB 1	Mo-Fr (S)	Zentrales Element des ÖPNV im Kreis Heinsberg, deshalb Angebot beibehalten	
	Mo-Fr (F)	Zentrales Element des ÖPNV im Kreis Heinsberg, deshalb Angebot beibehalten	
	Sa	Die Fahrten 06:07 Uhr und 22:10 Uhr ab Erkelenz und 05:48 Uhr sowie 21:48 Uhr ab Geilenkirchen werden gestrichen	
	So	- keine Änderung -	
Linienweg: Geilenkirchen - Übach-Palenberg - Boscheln - Baesweiler			
SB 2	Mo-Fr (S)	Linie aus Kreis Aachen zurücknehmen, da Fahrgastnachfrage im Bereich des Kreises Aachen geringer als im Bereich des Kreises Heinsberg	Bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Aachen und der Stadt Baesweiler. Die Linie SB 2 entspricht nach der Änderung nicht mehr dem NVP.
	Mo-Fr (F)	Die Linie SB 2 fährt nur noch bis zur Kreisgrenze Boscheln. Baesweiler wird von der SB 2 nicht mehr bedient, Fahrt 04:47 Uhr ab Geilenkirchen notwendig zur Vermeidung von Leerkilometern	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
Linienweg: Erkelenz - Rheindahlen - Rheydt - Mönchengladbach			
SB 81	Mo-Fr (S)	Fahrten bleiben unverändert auf der SB 81	
	Mo-Fr (F)	Fahrten bleiben unverändert auf der SB 81	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
SB 3	Linienweg: Geilenkirchen - Gillrath - Gangelt - Süsterseel - Tüddern - Sittard/NL		
	Mo-Fr (S)	Bedeutung der Linie zwischen Tüddern und Sittard/NL sehr gering, deshalb Bedienung einstellen; Ausdünnung der Haltestellen (Fahrgastnachfrage < 4 Fahrgäste)	Vor der Entscheidung zur Rücknahme der direkten ÖPNV-Anbindung nach Sittard/NL sollte mit dem AVV und dem ÖPNV/SPNV-Netzbetreiber Veolia auf niederländischer Seite (ab 15.12.2006) über ein finanzielles bzw. betriebliches Engagement bei der Linie SB 3 gesprochen werden.
	Mo-Fr (F)	Die Linie SB 3 fährt nur noch bis zur Kreisgrenze Tüddern. Sittard wird von der SB 3 nicht mehr bedient	
	Sa	Fahrten am Samstag zugunsten MultiBus einstellen	
	So	Fahrten am Sonntag zugunsten MultiBus einstellen	
401	Linienweg: Heinsberg - Oberbruch - Ratheim - Hückelhoven - Erkelenz		
	Mo-Fr (S)	Zentrales Element des ÖPNV im Kreis Heinsberg, deshalb Angebot beibehalten - vgl. SB 4	
	Mo-Fr (F)		
	Sa	Die Fahrten 4:51 Uhr und 5:40 Uhr ab Heinsberg sowie die Fahrt 06:06 Uhr ab Erkelenz entfallen	
	So	- keine Änderung -	
405	Linienweg: Heinsberg - Karken - Effeld - Birgelen - Wassenberg - Gerderath - Erkelenz		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrt 06:57 Uhr von Heinsberg in Richtung Karken entfällt	
	Mo-Fr (F)	Die Fahrten 05:33 Uhr ab Heinsberg und 05:50 Uhr ab Erkelenz entfallen	
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt	
	So	- kein Angebot -	
406	Linienweg: Erkelenz - Golkrath - Kleingladbach - Ratheim		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 06:08 Uhr ab Erkelenz und 18:16 Uhr ab Ratheim haben geringe Nachfrage; das Angebot zur Vermeidung zusätzlicher Leerkilometer jedoch beibehalten	
	Mo-Fr (F)	Fahrten bleiben zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr unverändert erhalten	
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt	
	So	- kein Angebot -	

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
407	Linienweg: Myhl - Gerderath - Hückelhoven - Randerath - Geilenkirchen		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 16:10 Uhr ab Gerderath und 16:52 Uhr ab Kraudorf sowie die Fahrten 16:30 Uhr ab Geilenkirchen und 16:46 ab Hilfarth entfallen	
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -	
	Sa	- kein Angebot -	
So	- kein Angebot -		
408	Linienweg: Erkelenz - Uevekoven - Wegberg - Merbeck - Niederkrüchten		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 05:56 Uhr ab Erkelenz und 06:20 Uhr ab Wegberg entfallen	
	Mo-Fr (F)	Die Linie 408 bleibt unverändert	
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt	
So	- kein Angebot -		
409	Linienweg: Wassenberg - Ratheim - Hückelhoven - Hilfarth - Lindern - Linnich		
	Mo-Fr (S)	Außerhalb der Schulzeiten fährt die Linie 409 nur noch bis Lindern, der Bereich Linnich entfällt	Bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Düren und der Stadt Linnich. Hinweis: Diese Linie bildet die direkte Anbindung des Kreises HS über Linnich an die S-Bahn in Düren in Fahrtrichtung Köln/Bonn Flughafen sowie nach Heimbach in den Nationalpark Eifel.
	Mo-Fr (F)		
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt	
So	- kein Angebot -		
412	Linienweg: Erkelenz - Rath - Anhoven - Beeck - Wegberg		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 18:12 Uhr ab Erkelenz und 18:50 Uhr ab Wegberg entfallen	
	Mo-Fr (F)	Die Fahrten bleiben zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr unverändert erhalten	
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt	
So	- kein Angebot -		

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
413	Linienweg: Wegberg - Dalheim - Wildenrath - Wassenberg - Unterbruch - Heinsberg		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 05:09 Uhr ab Wegberg und 05:10 ab Wassenberg entfallen	
	Mo-Fr (F)	Die Fahrten 05:09, 06:24, 06:42 Uhr und 19:09 Uhr ab Wegberg und 05:10 Uhr ab Wassenberg entfallen. Die Fahrt 06:26 Uhr wird auf 06:09 Uhr und die Fahrt 05:17 Uhr auf 06:00 Uhr verschoben.	
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt	
	So	- kein Angebot -	
414	Linienweg: Erkelenz - Holzweiler - Immerath - Keyenberg - Kuckum - Wanlo		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrt 20:08 Uhr ab Erkelenz entfällt, Wanlo und Kuckum werden nicht mehr angefahren; verbleibende Leistung wird in das Stadtbussystem integriert	
	Mo-Fr (F)	Die Fahrleistung bleibt erhalten; Fahrtenangebot wird an Stadtbus Erkelenz angepasst	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
416	Linienweg: Immerath - Niederembt - Esch - Elsdorf		
	Mo-Fr (S)	Die Linie 416 fährt nur noch zwischen Niederembt und Elsdorf, Immerath, Jackerath, Kirchherten und Kirchtroisdorf werden nicht mehr bedient; die Fahrten 07:43 Uhr und 08:20 Uhr ab Elsdorf, sowie die Fahrten 12:06 Uhr und 13:05 Uhr entfallen	Bedarf der Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Elsdorf. Hinweis: Nach Änderung liegt die Linie zu 100% außerhalb des Kreises HS.
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
418	Linienweg: Erkelenz - Schwanenberg - Wildenrath - Wegberg - Merbeck - Tetelrath - Niederkrüchten		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrt 06:11 Uhr ab Wegberg entfällt, das List Zentrum Wildenrath wird nicht mehr angefahren	Der Gewerbe- und Industriepark Wegberg-Wildenrath sowie das List Zentrum Wildenrath hat damit keine ÖPNV-Anbindung mehr. Eine Rufbusbedienung integriert in die Linien 413/418 sollte das Angebot ergänzen. Für das List Zentrum ist diese Bedienung auch an Wochenenden sinnvoll.
	Mo-Fr (F)	Die Bedienung der Linie wird in den Ferien eingestellt	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
EK 1	Linienweg: Erkelenz - Terheeg - Kuckum - Keyenberg		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 06:04 Uhr und 19:02 Uhr ab Erkelenz sowie 06:23 Uhr, 19:30 Uhr und 20:35 Uhr ab Keyenberg entfallen; das verbleibende Angebot wird in den Stadtbus Erkelenz integriert	
	Mo-Fr (F)	Die Fahrten 06:08 Uhr und 19:08 Uhr ab Erkelenz sowie 06:29 Uhr und 19:28 Uhr ab Keyenberg entfallen; das verbleibende Angebot wird in den Stadtbus Erkelenz integriert	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
EK 2	Linienweg: Erkelenz - Lövenich - Katzem - Holzweiler - Immerath		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 05:09 Uhr und 19:01 Uhr ab Erkelenz sowie 05:30 Uhr und 19:31 Uhr ab Katzem entfallen, Immerath wird nicht mehr angefahren; das verbleibende Angebot wird in den Stadtbus Erkelenz integriert	Die Anbindung von Immerath und Holzweiler wird nach der Änderung nur noch über die Linie 414 gewährleistet.
	Mo-Fr (F)	Die Fahrt 05:09 Uhr ab Erkelenz und die Fahrt 05:30 Uhr ab Katzem entfallen; das verbleibende Angebot wird in den Stadtbus Erkelenz integriert	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
HÜ 1	Linienweg: Rurich - Baal - Doveren - Hückelhoven - Kleingladbach		
	Mo-Fr (S)	Die Linie HÜ 1 ist relevant für den Schülerverkehr in Hückelhoven; die Fahrten 10:11 Uhr und 10:57 Uhr werden zur Vermeidung zusätzlicher Leerkilometer beibehalten	
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
429	Linienweg: Frelenberg - Marienberg - Palenberg		
	Mo-Fr (S)	Die Streckenführung der Linie 429 wird begradigt und auf einen 2 Stunden-Takt reduziert. Die dadurch frei gewordene Leistung wird in einen neuen Stadtbus Übach-Palenberg (ÜP 1) eingeplant, - vgl. Linie ÜP 1	
	Mo-Fr (F)		
	Sa	- kein Angebot -	
So	- kein Angebot -		
430	Linienweg: Übach-Palenberg - Boscheln - Merkstein - Herzogenrath		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 20:51 Uhr und 21:51 Uhr ab Palenberg sowie 21:24 Uhr und 22:24 Uhr ab Herzogenrath entfallen	Bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Aachen und der Stadt Herzogenrath.
	Mo-Fr (F)		
	Sa	Die Fahrten 05:43 Uhr und 22:13 Uhr ab Palenberg sowie 06:13 Uhr und 22:46 Uhr ab Herzogenrath entfallen	
So	Die Fahrt 21:13 Uhr ab Palenberg sowie die Fahrt 21:46 Uhr ab Herzogenrath entfallen		
431	Linienweg: Geilenkirchen - Frelenberg - Übach-Palenberg - Boscheln - Baesweiler		
	Mo-Fr (S)	- keine Änderung -	Bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Aachen und der Stadt Baesweiler.
	Mo-Fr (F)	Die Fahrten 05:10 Uhr und 20:40 Uhr ab Geilenkirchen und 21:30 Uhr ab Baesweiler entfallen	
	Sa	Die Fahrten 05:08 Uhr und 06:08 Uhr ab Geilenkirchen sowie 05:58 Uhr und 06:58 Uhr ab Baesweiler entfallen	
So	- keine Änderung -		
432	Linienweg: Geilenkirchen - Immendorf - Puffendorf - Setterich - Baesweiler		
	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 04:57 Uhr ab Geilenkirchen und 05:27 Uhr ab Baesweiler entfallen; die Fahrt 14:42 Uhr ab Geilenkirchen wird auf 14:30 Uhr vorverlegt, dadurch kann zu Schulzeiten eine Verdichter (V)-Fahrt um 14:15 entfallen	Bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Aachen und der Stadt Baesweiler.
	Mo-Fr (F)		
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt.	
So	- kein Angebot -		

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
Linienweg: Übach-Palenberg - Boscheln - Alsdorf			
433	Mo-Fr (S)	Die Streckenführung der Linie 433 wird begradigt und auf einen 2 Stunden-Takt reduziert. Die dadurch frei gewordene Leistung wird in einen neuen Stadtbus Übach-Palenberg (ÜP 1) eingeplant, - vgl. Linie ÜP 1	Bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Aachen und der Stadt Alsdorf.
	Mo-Fr (F)		
	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt.	
	So	- kein Angebot -	
Linienweg: Geilenkirchen - Hatterath - Birgden - Breberen - Höngen			
434	Mo-Fr (S)	Die Fahrten 17:30 Uhr und 18:30 Uhr ab Geilenkirchen und 16:57 Uhr und 17:57 ab Birgden entfallen	
	Mo-Fr (F)	Das Linienangebot in den Ferien zugunsten des Angebotes SB 3 und MultiBus einstellen	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
Linienweg: Geilenkirchen - Gangelt - Süsterseel - Tüddern - Höngen			
435	Mo-Fr (S)	Trotz geringer Auslastung wird die Fahrt 04:55 Uhr zur Vermeidung zusätzlicher Leerkilometer beibehalten	
	Mo-Fr (F)	Das Linienangebot in den Ferien zugunsten des Angebotes SB 3 und MultiBus einstellen	
	Sa	Das Linienangebot samstags zugunsten MultiBus einstellen	
	So	- kein Angebot -	

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
Linienweg: Heinsberg - Höngen - Tüddern - Sittard/NL			
436	Mo-Fr (S)	Die Stadt Sittard/NL wird nicht mehr angefahren; die Fahrten 18:28 Uhr ab Heinsberg und 18:55 Uhr ab Höngen entfallen	Vor der Entscheidung zur Rücknahme der direkten ÖPNV-Anbindung nach Sittard/NL sollte mit dem AVV und dem ÖPNV/SPNV-Netzbetreiber Veolia auf niederländischer Seite (ab 15.12.2006) über ein finanzielles bzw. betriebliches Engagement bei der Linie 436 gesprochen werden. Die Linie sollte zur Unterstützung des MultiBusses zumindest solange als Rufbuslinie (Sa/So) erhalten bleiben, bis der MultiBus das Mittelzentrum Heinsberg direkt bedient.
	Mo-Fr (F)	Das Linienangebot in den Ferien zugunsten des Angebotes SB 3 und MultiBus einstellen	
	Sa	- keine Änderung -	
	So	- keine Änderung -	
Linienweg: Geilenkirchen - Gangelt - Hastenrath - Höngen			
437	Mo-Fr (S)	Die V-Fahrten 14:03 Uhr und 14:05 Uhr werden zusammengefasst und von einem Gelenkbus gefahren, die Fahrt 14:05 Uhr entfällt; die Fahrt 06:40 Uhr wird zur Vermeidung zusätzlicher Leerkilometer beibehalten	
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
Linienweg: Saeffelen - Höngen - Schalbruch			
438	Mo-Fr (S)	- keine Änderung -	
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	
Linienweg: Wehr - Hillensberg - Höngen - Tüddern			
439	Mo-Fr (S)	Die Fahrt 08:25 Uhr wird von der Grundschule nicht mehr benötigt und kann entfallen	
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge WestEnergie und Verkehr GmbH & Co.KG	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg
-------	-------------------	--	---

GK 1	Linienweg: Geilenkirchen - Bauchem - Niederheid - Tripsrath		
	Mo-Fr (S)	- keine Änderung -	
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -	
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	

SB3, 405 406, 408 409, 412 413, 432 433, 435	Sa	Die Bedienung der Linie wird samstags eingestellt.	Dies bedeutet: - keine Busverbindung von Wegberg nach Erkelenz (Bahnverknüpfung) - keine Busanbindung an Sittard/NL - keine Verbindung der Ortslagen Geneiken, Genhof, Gerderhahn, Schwanenberg, Effeld, Birgelen, Steinkirchen, Karken, Kempen, Tetelrath, Venn, Merbeck, Rickelrath, Kipshoven, Mehlabusch, Matzerath, Houverath, Kleinglabach, Golkrath, Hilfarth, Wildenrath, Dahlheim, Arsbeck sowie Klinkum zum Grund- bzw. Mittelzentrum. Das Angebot eines Rufbusses/AST-Verkehrs ist zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge erforderlich.
---	----	--	--

Neue Linie

ÜP 1	Linienweg: Frelenberg - Palenberg Bf. - Übach Schulzentrum - Boscheln		
	Mo-Fr (S)	Die Linienleistung für den StadtBus Übach Palenberg (ÜP1) stammt aus Leistungsreduzierungen der Linien 429 u. 433 - daher ist die Einführung leistungsneutral. Die Anbindung der Hauptschule Übach-Palenberg sowie des GW "Am Wasserturm" erfolgt stündlich im ÖPNV-Angebot für die Stadt.	Bessere Vertaktung des städtischen ÖPNV-Angebotes von Mo - Fr, derzeit kein Angebot an Samstagen vorgesehen. Umsteigefreie Verbindung zur Stadt Alsdorf nur zu Schulzeiten.
	Mo-Fr (F)		
	Sa	- kein Angebot -	
	So	- kein Angebot -	

Weitere Informationen:

- gem. Berechnungen AVV Plan 2006 liegt die Höhe der Zahlungen des Kreises Aachen für Busleistungen der west im Kreis Aachen bei 336.000 Euro in 2006
- gem. Berechnungen AVV Plan 2006 liegt die Höhe der Zahlungen des Kreises Düren für Busleistungen der west im Kreis Düren bei 36.000 Euro in 2006

Reduzierung der Linienleistungen im Linienverkehr in den Fahrplanjahren 2006/2007 bis 2009/2010 bei der west

Die betriebliche Umsetzung der vorgenannten Linienanpassungen der west würde sukzessive zum Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen:

- **2006/2007:** Leistungsanpassung der Schnellbuslinien am Wochenende; Ausweitung des MultiBus - Gebietes auf Heinsberg und Geilenkirchen am Wochenende sowie ggf. Sittard/NL
- **2007/2008:** Leistungsanpassung der Schnellbuslinien Montag-Freitag an Schultagen sowie an Ferientagen
- **2008/2009:** Leistungsanpassung der Regionalbuslinien am Wochenende; Alternativangebot Ausweitung AST -Verkehr und / oder MultiBus kreisweit am Wochenende
- **2009/2010:** Leistungsanpassung der Regionalbuslinien Montag-Freitag an Schultagen sowie an Ferientagen

Leistungsveränderung:

	Jahres NWKm Gesamtleistung	Reduzierte Jahres NWKm Gesamtleistung 2006/2007	Reduzierte Jahres NWKm Gesamtleistung 2007/2008	Reduzierte Jahres NWKm Gesamtleistung 2008/2009	Reduzierte Jahres NWKm Gesamtleistung 2009/2010
Schultage west Sub	3.182.530,365		45.965,934 44.472,834 1.493,100		154.841,650 105.080,030 49.761,621
Ferien west Sub	655.810,380		14.592,360 14.592,360 0,000		65.128,680 51.878,138 13.250,542
Samstag west Sub	268.209,708	27.861,808 27.861,808 0,000		111.058,948 84.476,340 26.582,608	
Sonntag west Sub	129.893,120	11.405,568 11.405,568 0,000		1.416,448 0,000 1.416,448	
	4.236.443,573	39.267,376	60.558,294	112.475,396	219.970,330
Reduzierung gesamt		39.267,376	99.825,670	212.301,066	432.271,396

Wirtschaftliche Auswirkungen:

	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
Einsparung Linienleistung west	35.201 €	54.671 €	126.974 €	246.717 €
Entfallene Sub-Leistungen			132.944 €	146.092 €
Einsparpotential west gesamt	35.201 €	54.671 €	259.918 €	392.809 €
Einsparpotential kumuliert	35.201 €	89.872 €	349.790 €	742.599 €

53.588 / Jahr Fahrgäste ohne Alternative

Annahme: kein Alternativangebot für die zurückgenommene Linienleistung

2.2 RVE

Die Zählungen der RVE wurden seitens der Verwaltung ausgewertet und unter Anwendung derselben Kriterien wurden Vorschläge zur Leistungskürzungen auf den RVE-Linien erarbeitet. Die RVE hat zu den Verwaltungsvorschlägen teilweise ihre Stellungnahme schon abgegeben und weitgehend die Änderungen bzw. notwendige Überplanung der Linien akzeptiert. Die Maßnahmen werden nun im einzelnen erörtert. Die Aussagen zur Höhe der Einsparungen wurden nach Näherungswerten gemäß der vorliegenden RVE-Linienangaben zu den avisierten Umsetzungszeitpunkten von der Verwaltung getroffen.

Auf den folgenden Seiten sind die Anpassungen der Linienleistung je Linie detailliert dargestellt:

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge des Aufgabenträgers ÖPNV an die Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg	Stellungnahme Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
Linienweg: Heinsberg - Aphoven - Tripsrath - Geilenkirchen				
410	Mo-Fr (S)	Zentrales Element des ÖPNV in den Ortslagen zwischen Heinsberg und Geilenkirchen, deshalb Angebot weitgehend beibehalten, die Fahrt 19:55 Uhr ab Geilenkirchen entfällt. Die Ortslage Uetterath sollte nicht mehr über die Linie 410 bedient werden.		Fahrt 19:55 Uhr von Geilenkirchen nach Heinsberg zurücknehmen. Die Bedienung des Ortsteils Uetterath muss neu geplant werden, mit dem Ziel die Bedienung über die Linie 410 zurückzunehmen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Schüler sowohl in Richtung Heinsberg als auch in Richtung Geilenkirchen nach wie vor befördert werden. Die Linie ist eine Nachbarortslinie. Einsparungen wirken sich negativ auf die Bewertung nach § 45 a PBefG aus. 2-Stunden Takt an Samstagen so einrichten, dass die Leistung mit einem Fahrzeug abgewickelt werden kann.
	Mo-Fr (F)	Nach Überprüfung der Ferien-Zählungen ist das Angebot zu straffen und auf einen 2 Stunden-Takt umzustellen.		
	Sa	Nach Überprüfung der Zählung an Samstagen ist auf einen 2 Stunden-Takt umzustellen.		
	So	- kein Angebot -		
Linienweg: Heinsberg - Aphoven - Birgden - Gangelt - Hastenrath				
472	Mo-Fr (S)	Fahrten dienen hauptsächlich der Schülerbeförderung im ÖPNV. Bei Anbindung von Heinsberg-Innenstadt an den MultiBus kann die Bedienung am Nachmittag entfallen.		Das Angebot sollte in vollem Umfang erhalten bleiben. MultiBus ist kein Bestandteil von RVE – Linien. Der Einsatz des MultiBus auf RVE Linien muss zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden.
	Mo-Fr (F)	Nach Überprüfung der Ferien-Zählungen ist der Einsatz von zwei Frühbussen vorzusehen. Die restliche Bedienung sollte über den MultiBus mit Anbindung von Heinsberg und Geilenkirchen erfolgen.		
	Sa	- kein Angebot -		
	So	- kein Angebot -		

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge des Aufgabenträgers ÖPNV an die Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg	Stellungnahme Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
Linienweg: Heinsberg - Selsten - Waldfeucht - Breberen - Saeffelen - Gangelt				
474	Mo-Fr (S)	Fahrten dienen hauptsächlich der Schülerbeförderung im ÖPNV - aus umlauftechnischen Gründen und zur Vermeidung von Leerkilometer werden keine Änderungen angestrebt.		
	Mo-Fr (F)	Nach Überprüfung der Ferien-Zählungen ist der Einsatz von einem Frühbus vorzusehen. Die restliche Bedienung sollte über den MultiBus mit Anbindung von Heinsberg erfolgen.		
	Sa	- kein Angebot -		
	So	- kein Angebot -		
Linienweg: Waldfeucht - Haaren - Heinsberg - Oberbruch				
475	Mo-Fr (S)	Die Fahrten nach den Verkehrsspitzen sind den Erfordernissen anzupassen, ein 2 Stunden-Takt ist ausreichend. Es sollten jeweils mindestens zwei Umläufe eingestellt werden.		Die Einstellung von 2 Fahrten je Richtung ist denkbar. Die Auswahl der Fahrten sollte aufgrund der Zählung erfolgen. MultiBus ist kein Bestandteil von RVE – Linien. Der Einsatz des MultiBus auf RVE Linien muss zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden. Die Linie ist eine Nachbarortslinie. Einsparungen wirken sich negativ auf die Bewertung nach § 45 a PBefG aus.
	Mo-Fr (F)	Nach Überprüfung der Ferien-Zählungen ist der Einsatz von je einem Frühbus und Abendbus vorzusehen. Die restliche Bedienung sollte über den MultiBus mit Anbindung von Heinsberg erfolgen.		
	Sa	Die Fahrten am Samstag einstellen. Die Bedienung sollte vom MultiBus mit Anbindung nach Heinsberg erfolgen.		
	So	- kein Angebot -		

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge des Aufgabenträgers ÖPNV an die Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg	Stellungnahme Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
Linienweg: Geilenkirchen - Bauchem - Teveren - Scherpenseel - Übach-Palenberg				
491	Mo-Fr (S)	Die Linie bedient die Bahnhöfe Geilenkirchen und Übach-Palenberg und dient in den Verkehrsspitzen der Schülerbeförderung in beiden Lastrichtungen. Die Linienfrequenz ist möglichst auf 1 Stunden-Takt auszurichten mit Verdichtungen in der morgendlichen Spitze.	Linie im Planungsbereich des Bürgerbusses.	Neues Konzept für die Linie erarbeiten. Nierstraß über Linie 435 oder 437 anbinden. Linie 493 und 491 verknüpfen. Linie 493 nur noch Lindern – Heinsberg. Neue Linie Geilenkirchen - Lindern einrichten. Die Linie ist eine Nachbarortslinie. Einsparungen wirken sich negativ auf die Bewertung nach § 45 a PBefG aus.
	Mo-Fr (F)	Nach Überprüfung der Ferien-Zählungen sollte das Angebot auf einen 1-Std-Takt mit Bahn Anschluss ausgelegt werden.		
	Sa	Nach Überprüfung der Zählung an Samstagen sind die jeweils ersten und letzten Fahrten einzusparen.		
	So	- kein Angebot -		
Linienweg: Geilenkirchen - Süggerath - Beeck - Lindern - Randerath - Oberbruch - Heinsberg				
493	Mo-Fr (S)	Die Linie ist ein typisches Beispiel einer Regionalbuslinie mit 18 Varianten des Linienwegs pro Fahrtrichtung. Eine Aufspaltung der Linie am Bhf. Lindern ist dringend erforderlich. Diverse Linienäste u. Fahrplanlagen sind auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend anzupassen. Die Bedienung von Prummern könnte in Absprache mit der west ggf. in den Geilenkirchener Ast aufgenommen werden, dies würde zu einer deutlichen Linienwegskürzung auf der Linie 432 führen. Die Ortslage Uetterath ist zugunsten der Linie 410 in die Hauptbedienung einzuplanen.		Linie 493 sollte neu konzipiert werden. Geilenkirchen - Lindern neue Linie; Lindern - Heinsberg alle Fahrwege auf Notwendigkeit überprüfen. Die Aufnahme von Prummen in die Linie macht keinen Sinn, weil das Problem des langen Linienweges lediglich von der Linie 432 auf die neue Linie verschoben wird. Linie 410 sollte nicht mehr Uetterath bedienen, sondern ausschliesslich Linie 493. Die Linie ist eine Nachbarortslinie. Einsparungen wirken sich negativ auf die Bewertung nach § 45 a PBefG aus.
	Mo-Fr (F)	Nach Überprüfung der Ferien-Zählungen sollte das Angebot auf einen 1-Std-Takt mit Bahn Anschluss ausgelegt werden.		

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen / Vorschläge des Aufgabenträgers ÖPNV an die Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg	Stellungnahme Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
-------	-------------------	---	---	---

Linienweg: Geilenkirchen - Süggerath - Beeck - Lindern - Randerath - Oberbruch - Heinsberg				
493	Sa	Die Bedienung des Geilenkirchener Astes ist einzustellen. Der Heinsberger Ast ist von 1 Stunden-Takt auf einen 2 Stunden-Takt mit bestmöglicher Anbindung SPNV wirtschaftlich sinnvoll einzurichten.		2- Stunden Takt an Samstagen so einrichten, dass die Leistung mit einem Fahrzeug abgewickelt werden kann.
	So	- kein Angebot -		

Linienweg: Baal - Hückelhoven - Ratheim - Wassenberg				
495	Mo-Fr (S)	Zentrales Element des ÖPNV für die Kommunen Wassenberg und Hückelhoven (Schülerbeförderung) mit guter Anbindung an den SPNV in Baal und Übergang auf die Linie 295 in den Kreis Düren. Angebot sollte weitgehend beibehalten werden.		
	Mo-Fr (F)	Das Linienangebot wird auch in den Ferien gut genutzt, so dass das Angebot erhalten werden sollte.		
	Sa	Die Linie ist deutlich schwächer. Die drei Fahrtenpaare sollten als Anbindung an den SPNV jedoch erhalten bleiben. Eine Kürzung des Linienweges ist denkbar.		
	So	- kein Angebot -		

Linie	Betriebs- tage	Maßnahmen - Vorschläge des Aufgabenträgers ÖPNV an die Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	Bemerkungen Aufgabenträger ÖPNV Kreis Heinsberg	Stellungnahme Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH
-------	-------------------	---	---	---

Linienweg: Übach-Palenberg - Scherpenseel - Ubach over Worms/NL				
497	Mo-Fr (S)	Die Linie 497 dient derzeit hauptsächlich der Schülerbeförderung im ÖPNV und ist als Zubringer teilweise in die Umläufe der Linie 491 eingebunden. Aufgrund der vorliegenden Zählraten sind die Fahrten 06:45 Uhr ab Übach-Palenberg Bhf, 8:02 Uhr ab Windhausen, 15:10 Uhr u. 16:22 Uhr ab Übach-Palenberg Rathaus sowie in Gegenrichtung die Fahrten 07:00, 07:25, 14:11, 15:46 Uhr u. 16:58 Uhr ab Ubach over Worms/NL, 8:10,13:05 Uhr u. 13:55 Uhr ab Scherpenseel Kirche einzustellen bzw. unter wirtschaftlichen Aspekten zu überplanen.	Vor der Entscheidung zur Rücknahme der direkten ÖPNV-Anbindung nach Landgraaf/NL sollte mit dem AVV und dem ÖPNV/SPNV-Netzbetreiber Veolia auf niederländischer Seite (ab 15.12.2006) über ein finanzielles bzw. betriebliches Engagement bei der Linie 497 gesprochen werden, insbesondere weil in der Nähe des derzeitigen Endpunktes ein Haltepunkt der Euregiobahn existiert und zum Dez. 2006 ein weiterer Haltepunkt für Kerkrade/NL geplant ist, die eventl. beide in die Linie zur Steigerung der Attraktivität und Steigerung der Einnahmen eingeplant werden könnten. Linie im Planungsbereich des Bürgerbusses.	
	Mo-Fr (F)	- kein Angebot -		
	Sa	- kein Angebot -		
	So	- kein Angebot -		

Weitere Informationen zur RVE:

- Gem. Berechnungen des AVV beläuft sich der Kostenaufwand (Stand 2006) auf 2,08 Euro/km, im Vergleich Kostensatz AVV Aufwand Plan 2006 der west liegt bei 3,40 Euro/km.
- Im Verkehrsvertrag der RVE mit dem AVV ist eine Vereinbarung hinterlegt, dass die RVE bei Leistungsrücknahmen im Verkehrsgebiet des AVV 30% der ursprünglichen Kosten weiterhalten (0,624 Euro/km). Dies gilt bis zu einer Leistungsrücknahme von 50.000 Wagenkilometern AVV-weit. Derzeit wurden AVV-weit bereits 16.000 Wgkm eingespart. Bei Überschreiten werden vertragliche Neuverhandlungen des AVV mit der RVE notwendig.

Reduzierung der Linienleistungen im Linienverkehr in den Fahrplanjahren 2006/2007 bis 2007/2008 bei der RVE

Die betriebliche Umsetzung der vorgenannten Linienanpassungen der RVE würde sukzessive zum Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres ggf. teilweise in einem Zwischenschritt Mitte des Jahres 2007 erfolgen:

- **2006/2007:** Leistungsanpassung auf den Linien 410 und 475 am Wochenende bei Ausweitung des MultiBus - Gebietes auf Heinsberg und Geilenkirchen am Wochenende sowie ggf. Sittard/NL
- **ggf. in 2007:** Leistungsanpassung auf der Linie 410 Montag-Freitag an Schul- sowie an Ferientagen in Zusammenhang mit der Überplanung der Linien 491, 493 und 497
- **2007/2008:** Leistungsanpassung auf den Linien 472, 474 und 475 Montag bis Freitag an Ferientagen bei Ausweitung des MultiBus - Gebietes auf Heinsberg und Geilenkirchen

Leistungsveränderung und wirtschaftliche Auswirkungen:

Zeitpunkt	Reduzierte Jahres NWKm Gesamtleistung	Einsparpotential in Euro
2006/2007	12.064	17.565
2007	27.962	40.713
2007/2008	69.046	100.531
Summe	109.072	158.809

Hinweis: Im Verkehrsvertrag der RVE mit dem AVV ist die Vereinbarung hinterlegt, dass die RVE bei Leistungsrücknahmen im Verkehrsgebiet des AVV 30% der ursprünglichen Kosten weitererhält (0,624 Euro/km). Dies gilt bis zu einer Leistungsrücknahme von 50.000 Wagenkilometern AVV-weit. Derzeit wurden AVV-weit bereits 16.000 NWKm eingespart. Bei Überschreiten werden vertragliche Neuverhandlungen des AVV mit der RVE notwendig. Diese Marge wird – die Umsetzung vorausgesetzt – im Laufe des Jahr 2007 erreicht werden.

3 Flexible Betriebsformen im ÖPNV – AST, MultiBus

3.1 AST

Das AnrufSammelTaxi ersetzt bzw. ergänzt in Zeiten geringer Nachfrage die gewohnte Bedienung im Kreis Heinsberg durch den Bus im ÖPNV. Durch die Rücknahme von Linienleistung mangels Nachfrage wurde bislang das AST zu bestimmten Zeiten als Ersatzverkehr eingesetzt. Das AST ist als Bedarfsverkehr ausgelegt, d. h. es bedarf der telefonischen Anforderung mindestens 30 Min. vor Fahrtwunsch. Die Nutzung des AST kostet den Fahrgast den AVV-Tarif plus Komfortzuschlag, de facto den doppelten AVV-Tarif. Dies beinhaltet ggf. die Möglichkeit des Ausstiegs vor der Haustür.

Von Seiten des Betreibers – Verkehrsunternehmen und ggf. Subunternehmern (Taxi etc.) – wird eine Bündelung der Fahrtwünsche angestrebt, um die erheblichen Kosten des AST-Verkehres pro Fahrgast verglichen mit den Buskosten pro Fahrgast einzugrenzen.

Bei der Diskussion um die Kürzungen von Buslinienleistungen in Schwachlastzeiten wurde deutlich, dass auch im Bereich der AST-Verkehre Änderungen unumgänglich sind. Die Frage, ob die Daseinsvorsorge in Teilbereichen des Kreises Heinsberg noch gewährleistet ist, falls keine zusätzlichen über das heutige Maß bekannten AST-Verkehre eingerichtet würden, und inwieweit dann die erwarteten Einsparungen tatsächlich umgesetzt werden könnten, wurde in der AG ÖPNV erörtert. Prognoserechnungen der west wurden hierzu mit verschiedenen Szenarien vorgestellt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 3.3 (S. 27 ff.) verwiesen.

3.2 MultiBus

Der MultiBus ist das bedarfsorientierte ÖPNV-Angebot für die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht. Er sichert die innere Erschließung der drei Gemeinden und gewährleistet den Anschluss an die regionalen Linien nach Heinsberg, Geilenkirchen und Sittard/NL. Der MultiBus fährt nur bei Bedarf, der mindestens 30 Min. vor Fahrtwunsch angemeldet werden sollte. Eingesetzt werden Busse auf Basis des VW LT46 mit einem speziellem Aufbau für den ÖPNV der Fa. Kowex mit 12 Sitz- und 12 Stehplätzen.

Der MultiBus steht zu den folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montags bis Freitags an Schultagen:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Montags bis Freitags an Ferientagen:	05:30 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstags:	06:30 Uhr bis 18:00 Uhr*
Sonn- und Feiertags:	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr*

*AST bis 22Uhr

Die Ausweitung der direkten umsteigefreien Bedienung über das derzeitige Verkehrsgebiet des MultiBus hinaus in die Innenstadtbereiche der Städte Heinsberg, Geilenkirchen und Sittard/NL ist sinnvoll.

Die west hat hier verschieden Modelle der Bedienung mit dem MultiBus untersucht. Hierbei ist immer davon auszugehen, dass die Bedienung durch den MultiBus keine zusätzliche Leistung im ÖPNV darstellt, sondern andere Linienfahrten ersetzen wird.

Modell 1:

- Umstellung der Linienfahrten der SB 3 (west) Geilenkirchen-Gangelt-Tüddern-Sittard/NL auf dem Abschnitt Tüddern – Sittard/NL an Werktagen (Mo-Fr) auf MultiBus-Bedienung nach Bedarf
- Umstellung des gesamten Linienbetriebes der SB 3 an Wochenenden (Sa, So) und Feiertagen auf MultiBus-Bedienung nach Bedarf

Modell 2:

- Einstellung der Linienfahrten der SB 3 (west) auf dem Abschnitt Tüddern – Sittard/NL, d. h. Kürzung der SB 3 auf die Bedienung Geilenkirchen – Gangelt-Tüddern.

Aufgrund der Berechnung der west stellt sich der MultiBus-Betrieb im Vergleich nach Modell 2 um ca. 40.000 Euro besser dar. Infolge der Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge wäre beim Betrieb nach Modell 1 eine Erhöhung der MultiBus-Kapazitäten an Werktagen notwendig. Insgesamt ist bei Modell 2 prognostiziert auf das Jahr 2007 im Vergleich zum Jahr 2006 (Prognose) von einer Ergebnisverbesserung von nahezu 120.000 Euro auszugehen.

Eine mögliche Umstellung der Regionalbuslinie 475 (RVE) von Waldfeucht nach Heinsberg an Wochenenden (Sa, So) auf MultiBus-Bedienung nach Bedarf, wie schon auf der Linie 436 aus dem Selfkant nach Heinsberg praktiziert, würde das Ergebnis vermutlich noch weiter verbessern.

Der prognostizierten Ergebnisverbesserung ist bei Modell 2 die komplette Aufgabe der ÖPNV-Verbindung aus dem Bereich Geilenkirchen/Selfkant nach Sittard/NL als nachteilig entgegenzustellen. Als Option zum Erhalt der SB 3 in der ursprünglich Form als Bahn-Bahn-Verknüpfung und der grenzüberschreitenden Verbindung in die Niederlande sollte eine Kooperation mit der Veolia Transport (NL) vor einer Entscheidung in die Betrachtung einbezogen werden. Der AVV steht auf Verbundebene in Verhandlung mit diesem Verkehrsunternehmen, welches ab Dezember 2006 die Provinz Limburg mit Leistungen des ÖPNV/SPNV versorgt.

3.3 Nachfrageorientierter Ersatzverkehr in kreisweit einheitlicher Form

Bei Umsetzung der genannten Leistungsanpassungen auf diversen Linien im ÖPNV des Kreises Heinsberg an Wochenenden soll dem Bürger eine Alternative im ÖPNV geboten werden. Diese soll – wie AST und MultiBus heute schon – bedarfsgerecht und nachfrageorientiert angeboten werden, auf Anruf und für den Bürger verlässlich.

Nachfolgend werden drei Varianten der Ersatzverkehre mit den jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen dargestellt. Die Daten basieren auf den aktuellen Fahrgastzählungen und Prognosen aus dem Verkehrsprogramm der west.

Variante 1: Ausweitung AST - Verkehr und Anbindung Geilenkirchen und Heinsberg über MultiBus

	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
Einsparung Linienleistung west	35.201 €	54.671 €	126.974 €	246.717 €
Entfallene Sub-Leistungen			132.944 €	146.092 €
Einsparpotential west gesamt 1	35.201 €	54.671 €	259.918 €	392.809 €
Mehrleistung Multibus am Wochenende	-16.556 €	-16.887 €	-17.224 €	-17.568 €
Mehrleistung AST am Wochenende	-	-	-32.000 €	-32.640 €
Einsparpotential west gesamt 2	18.645 €	37.784 €	210.694 €	342.601 €
Einsparpotential kumuliert	18.645 €	56.429 €	267.123 €	609.724 €

38.532 / Jahr Fahrgäste ohne Alternative

Annahme: MultiBus - Angebot am Wochenende erweitert auf Geilenkirchen und Heinsberg, im Zeitraum samstags von 06:30 Uhr - 18:00 Uhr und sonn- u. feiertags von 09:00 Uhr - 18:00 Uhr.

AST-Verkehr im Zeitraum samstags von 06:30 - 15:00 Uhr und sonn- feiertags von 09:00 Uhr - 11:00 Uhr. (Bei Fahrten über den MultiBus-Bedienungsraum hinaus ab ca. 18:00 Uhr. AST-Verkehr im 2 - Stunden - Takt.)

Variante 2: Kreisweiter Einsatz MultiBus samstags und AST – Verkehr an Sonn- u. Feiertagen

Einsparung Linienleistung west	35.201 €	54.671 €	126.974 €	246.717 €
Entfallene Sub-Leistungen			132.944 €	146.092 €
Einsparpotential west gesamt 1	35.201 €	54.671 €	259.918 €	392.809 €
Mehrleistung Multibus am Wochenende	-16.556 €	-16.887 €	-178.358 €	-181.925 €
Minderleistung AST-Angebot samstags	-	-	22.760 €	23.215 €
Einsparpotential west gesamt 2	18.645 €	37.784 €	104.320 €	234.099 €
Gesamteinsparpotential kumuliert	18.645 €	56.429 €	160.749 €	394.848 €

19.426 / Jahr Fahrgäste ohne Alternative

Annahme: Kreisweiter Einsatz des MultiBusses an Samstagen, im Zeitraum von 06:30 Uhr - 18:00 Uhr.

Variante 3: Kreisweiter Einsatz MultiBus

	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
Einsparung Linienleistung west	35.201 €	54.671 €	126.974 €	246.717 €
Entfallene Sub-Leistungen			132.944 €	146.092 €
Einsparpotential west gesamt 1	35.201 €	54.671 €	259.918 €	392.809 €
Mehrleistung Multibus am Wochenende	-16.556 €	-16.887 €	-234.923 €	-239.621 €
Minderleistung AST-Angebot am Wochenen			27.760 €	28.315 €
Einsparpotential west gesamt 2	18.645 €	37.784 €	52.755 €	181.503 €
Gesamteinsparpotential kumuliert	18.645 €	56.429 €	109.184 €	290.687 €

0 / Jahr Fahrgäste ohne Alternative

Annahme: Kreisweiter Einsatz des MultiBusses am Wochenende, im Zeitraum samstags von 06:30 Uhr - 18:00 Uhr und sonn- u. feiertags von 09:00 Uhr - 18:00 Uhr.

Auswirkungen der Leistungsreduzierung im Verkehrsgebiet der west – Aufgeschlüsselt auf die Kreise			
	Kreise AC und Düren	Kreis Heinsberg	Gesamt
2009/2010	90.000 Euro	201.000 Euro	291.000 Euro

Die AG ÖPNV schlägt unter Berücksichtigung der Linienanpassungen und der angedachten Einführung des „SchoolPlus-Tickets“ mit der Folge der Eigenbeteiligung (vgl. S. 26 ff.) den kreisweiten Einsatz von Anrufverkehren an Wochenenden (Sa/So) und Feiertagen vor (Variante 3). Die Verkehrsmittel – ob Taxi oder Kleinbus – sollten jeweils nach den verkehrlichen Erfordernissen eingesetzt werden können und möglichst unter einem einheitlichen Namen geführt werden. Die konzessionsrechtlichen Voraussetzungen wird der Aufgabenträger mit der west bei der zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, klären.

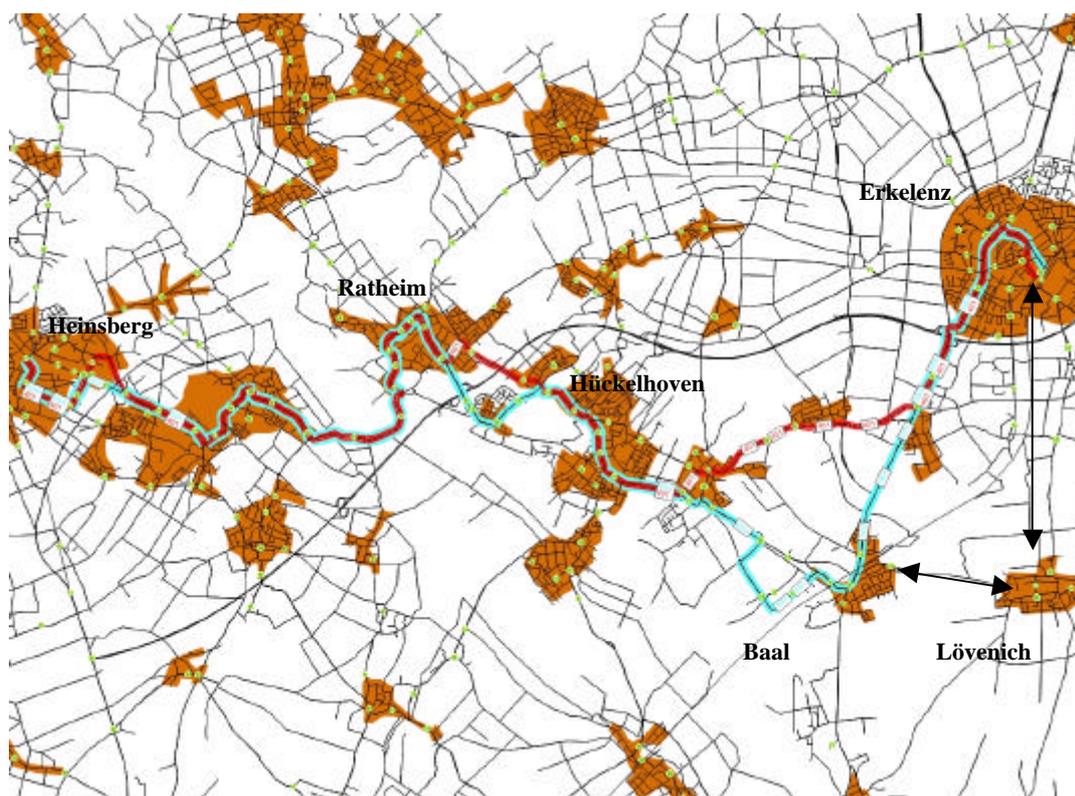
C Ertragssteigerung

1.1 SB4 und weitere Vorschläge

Die Arbeitsgruppe ÖPNV hat sich auch eingehend dem Thema „Steigerung der Einnahmen“ gewidmet. Die west hat zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und somit auch langfristig zur Ertragssteigerung folgende Maßnahmen für die Schnellbuslinien in die Diskussion eingebracht:

- Verbesserung der Umsteigebeziehungen Bus zu Bahn sowie von Bus zu Bus
- Einführung eines zusätzlichen Schnellbusses (SB 4)
- Verknüpfung von Bus und Rad in den Städten Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Heinsberg und Erkelenz durch das Aufstellen von Fahrradboxen zur sicheren und witterungsunabhängigen Unterbringung
- Einheitliches Erscheinungsbild der Fahrer, Fahrzeuge und Haltestellen
- Marketingaktivitäten (z. B.: Broschüre Schnellbus inkl. Fahrplan Bus und Bahn, Umsteigepläne an den zentralen Verknüpfungspunkten mit Hinweisen zu den Einkaufsmöglichkeiten)
- Zeitung und Radio im Bus

Die west schlägt ebenfalls vor, die gut ausgelastete Regionalbusleistung der Linie 401 teilweise in eine Schnellbuslinie SB 4 einzubringen. Die west verspricht sich durch eine gestraffte Linienführung Reisezeitgewinne und folglich eine deutliche Nachfragesteigerung, insbesondere durch die Einbeziehung von Millich in den Linienweg auf der Relation Hückelhoven - Erkelenz. Prognosen der west gehen bei der wechselseitigen Bedienung der Route im 30-Min.-Takt und der Reisezeitverkürzung auf der SB 4 von Fahrgastzuwächsen und der Einsparung eines Busses in den Umläufen aus.



Die Variante eines Schnellbusses von Heinsberg nach Hückelhoven wurde schon im 1. Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg als SB 5 thematisiert. Die Planungen wurden in der Fortschreibung des NVP 2003 als SB 5 mit der Weiterführung nach Erkelenz über Baal konkretisiert.

Der Kreis Heinsberg als Aufgabenträger ÖPNV schlägt zur weiteren Untersuchung eine Alternative beim Linienweg – ggf. zur Nachfragesteigerung geeignet – mit Einbindung von Lövenich in dieses Richtungsband vor. Hierdurch erhält Lövenich bei geeigneter Abstimmung auf den SPNV im Baaler Bahnhof einen direkten Zugang zur Bahn in Richtung Geilenkirchen und Aachen.

Die Arbeitsgruppe ÖPNV befürwortet die Vorschläge von Aufgabenträger und west.

1.2 Bürgerbus

Als Bürgerbus gilt der mit Kleinbussen (bis zu acht Fahrgastplätzen) durchgeführte ÖPNV nach dem PBefG, soweit der Betrieb von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern organisiert wird (gem. der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Bürgerbusvorhaben in NRW).

Vom Land NRW werden diese Bürgerbusvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Zum einen durch einen pauschalen Ausgleich der Organisationskosten des Bürgerbusvereins sowie zum anderen durch die Förderung der Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Bürgerbusfahrzeugen.

Der Bürgerbus wird unter dem Motto „Bürger fahren für Bürger“ betrieben und kann da eingesetzt werden, wo regulärer Linienverkehr wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist. Dadurch kann er auch in nachfrageschwachen Räumen oder Zeiten Mobilität gewährleisten, ohne übermäßige Kosten zu verursachen. Vielfach werden regelmäßige Fahrten zu Kindergärten oder ähnlichen kommunalen Einrichtungen in die Bürgerbuslinie integriert.

Die Zahl der Bürgerbusse in NRW ist im September 2006 auf 70¹ angestiegen. In der Stadt Übach-Palenberg hat sich im April 2006 der erste Bürgerbusverein im Kreis Heinsberg gegründet. Die west hat in einer Einwohnerversammlung der Stadt Übach-Palenberg die Grundsätze der Richtlinien für Bürgerbusse sowie ein Grobkonzept für den Bereich Scherpenseel – Marienberg – Windhausen/Siepenbusch – Rathaus vorgestellt.

Derzeit betreibt der Bürgerbusverein mit Bürger- bzw. Anwohnerbefragungen erste Grundlagenforschungen bei der Übach-Palener Bevölkerung zu den echten Bedürfnissen und Erfordernissen vor Ort.

Auch die Stadt Wassenberg zeigt Interesse am Bürgerbus. Die west erstellt zur Zeit ein Grobkonzept für den Raum Wassenberg.

¹ Noch ohne den Bürgerbus Übach-Palenberg u. Wassenberg

Der Bürgerbus ist aus Sicht der Arbeitsgruppe ÖPNV grundsätzlich geeignet, den öffentlichen Verkehr vor Ort attraktiver zu gestalten und zusätzliche Fahrgäste zu gewinnen. Durch die Funktion als Zubringer zu den Schnell- bzw. Regionalbussen kann somit auch zur Ertragssteigerung im ÖPNV beigetragen werden.

1.3 Schulzeitstaffelung

Die Größe der notwendigen Fahrzeugflotte wird im ÖPNV i.d.R. vom Bedarf in der Morgenspitze bestimmt. Besonders im ländlichen Raum wird diese maßgeblich vom Schülerverkehr geprägt. Hier wiederum konzentriert sich die Spitze auf die Schulanfangszeiten, die gehäuft im Bereich von 7:45 Uhr bis 8:15 Uhr liegen. Die Folge ist, dass nur für sehr kurze Tageszeiten ein (unwirtschaftlich) großer Fahrzeugpark und Personal benötigt wird.

Durch eine Entzerrung bzw. Staffelung von Schulanfangszeiten konnten u.a. im Regionalverkehr Münster Betriebskosten im ÖPNV von bis zu 8 % eingespart werden. Gleichzeitig wurde das ÖPNV-Angebot durch eine Erhöhung des Fahrtenangebotes, mehr Direktfahrten und eine Verringerung von Wartezeiten insgesamt deutlich verbessert. Wichtig für den Umsetzungserfolg eines solchen Prozesses sind intensive Abstimmungen mit Schulen, Schulträgern und Eltern.

Im Jahr 2001 hat die damalige Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) das Einsparpotential im ÖPNV durch Staffelung der Schulanfangszeiten im Kreis Heinsberg gutachterlich untersuchen lassen. In Teilbereichen des Kreises konnten die verschiedenen Akteure im Schülerverkehr von den positiven Effekten überzeugt werden und die Ergebnisse wurden damals regional weitgehend umgesetzt. Die Untersuchung wurde aktualisiert und auf mögliche Einsparpotentiale hin überprüft.

Aufgrund der schulischen Entwicklungen der letzten Jahre, z. B. der Einführung von Ganztagschulen, des Abiturs nach 12 Schuljahren und Kooperationen diverser Schulen untereinander sowie einer sich ständig ändernden regionalen Bindung der Schüler an die einzelnen Schulen der Sekundarstufen schlägt die Arbeitsgruppe ÖPNV vor, den damaligen Prozess im Jahr 2007 zu wiederholen und in Zeitabständen von ca. 5 Jahren zu aktualisieren. Dies gilt insbesondere dort, wo in der Vergangenheit kein Konsens zu finden war.

1.4 Elternbeiträge zur Schülerbeförderung gem. Schulgesetz NRW

Aufgrund von Mittelkürzungen des Landes NRW im Ausbildungsverkehr durch Anpassung der ausbildungsnotwendigen Tage wird verbundweit zur Kompensation der Ausfälle die Umsetzung einer tariflichen Maßnahme unter der Bezeichnung „SchoolPlus-Ticket“ diskutiert, die eine Eigenbeteiligung der Eltern anspruchsberechtigter Schüler nach dem Schulgesetz NRW vorsieht.

Dies bedeutet, dass Schüler, die bislang eine unentgeltliche Schülerjahreskarte als Fahrkarte vom Schulträger erhalten haben, nunmehr – bei gleichzeitiger Öffnung des Freizeitnutzens – mit einem Eigenanteil an den Schülerfahrtskosten beteiligt werden sollen. Aufgrund der Öffnung des Freizeitnutzens stellt sich die Frage der realen Nutzungsmöglichkeiten für den Schüler bzw. die Höhe des dafür zu entrichtenden Eigenanteils.

Für den Kreis Heinsberg sind nach Berechnungen des AVV Fördermittelausfälle von jährlich ca. 350.000 Euro zu verkraften.

Das vom AVV vorgeschlagene Modell „SchoolPlus-Ticket“ sieht folgende tarifliche Gliederung vor:

AVV-Tarifstufen	Monatlicher Eigenanteil		
	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kinder sowie SGB XII
1A	3,00 Euro	3,00 Euro	0,00 Euro
1B	5,00 Euro	5,00 Euro	
2	7,00 Euro	6,00 Euro	
3	9,00 Euro	6,00 Euro	
4	11,00 Euro	6,00 Euro	

Hierbei wird der Freizeitnutzen auch entsprechend der AVV-Tarifstufe gewährt, dies bedeutet ab Stufe 4 eine verbundweite Gültigkeit des Tickets. Durch freiwillige Zuzahlungen ist für den Nutzer optional eine Höherstufung möglich. Mittlerweile wird seitens des AVV für den Kreis Düren und die Stadt Monschau ein spezielles SchoolPlus-Ticket angeboten.

SchoolPlus-Ticket Monschau:

Das Ticket ist in den gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebieten von Monschau, Simerath, Roetgen und Aachen (einschließlich der Streckenabschnitte der Linien 67 und 68 über Venwegen) gültig. Liegt der Wohnort des Schülers außerhalb dieses Geltungsbereichs im AVV-Gebiet, gilt das SchoolPlus-Ticket Monschau auf dem Streckenabschnitt außerhalb des Geltungsbereichs zwischen der aufgedruckten Wohnort-Haltestelle und der Kommunalgrenze einer der zum Geltungsbereich gehörenden Städte bzw. Gemeinden streckengebunden (Schulweg).

SchoolPlus-Ticket Kreis Düren:

Das Ticket ist im gesamten Kreisgebiet Düren gültig. Liegt der Wohnort des Schülers außerhalb des Kreises Düren im AVV-Gebiet, gilt das SchoolPlus-Ticket Kreis Düren auf dem Streckenabschnitt außerhalb des Kreises Düren zwischen der aufgedruckten Wohnort-Haltestelle und der Kreisgrenze streckengebunden (Schulweg). Liegt der Wohnort des Schülers im VRS-Gebiet, so gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Kragentarifs AVV/VRS.

Sofern der Kragentarif AVV/VRS die Anerkennung von AVV-Fahrausweisen im VRS-Gebiet vorsieht, gilt das SchoolPlus-Ticket Kreis Düren auf dem Streckenabschnitt außerhalb des Kreises Düren bis zur Kreisgrenze streckengebunden (Schulweg).

Nach einer überschlägigen Berechnung könnte eine kreisweit einheitliche Einführung des „SchoolPlus-Tickets“ bzw. des „SchoolPlus-Ticket Kreis Düren“ im Kreis Heinsberg zu einer Einnahme in Höhe von rd. 450.000 Euro - 500.000 Euro führen. Hierdurch würden die o. g. Mittelkürzungen des Landes NRW sowie ein organisatorischer Mehraufwand der west und ggf. entstehende Einnahmeverluste durch Verzicht anspruchsberechtigter Schüler auf das Schülerticket kompensiert.

Im Kreis Heinsberg wurde die Entscheidung zur Einführung eines SchoolPlus-Tickets (in welcher Variante und zu welcher Zuzahlung) allerdings auf den nächsten Schuljahreswechsel 2007/2008 vertagt, so dass entsprechende mögliche Einnahmen frühestens Ende 2007 wirksam würden.

Zuständig für die Festsetzung von Eigenanteilen in der Schülerbeförderung sind als eigenständig verantwortliche Schulträger alle Kommunen des Kreises Heinsberg sowie der Kreis selbst für das Kreisgymnasium und die Berufskollegs, soweit die Schülerbeförderung über den ÖPNV abgewickelt wird. Dies ist im Kreisgebiet Heinsberg bis auf die Schülerverkehre der Gemeinde Waldfeucht und teilweise der Städte Heinsberg und Wassenberg der Fall.

Aufgrund des möglichen Freizeitnutzens des SchoolPlus-Tickets und wegen des derzeit bestehenden ÖPNV-Angebotes gerade an Wochenenden und in den Ferien im Kreis Heinsberg spricht sich die Arbeitsgruppe ÖPNV für den kreisweiten Einsatz des MultiBusses bzw. des AST oder einer vergleichbaren flexiblen Betriebsform sowie für die Einführung einer Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung aus.

D Zusammenfassung und Ausblick

Die AG ÖPNV der CDU-Fraktion des Kreistages im Kreis Heinsberg hat sich unter aktiver Mitarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg und des kommunalen Verkehrsunternehmens west sowie der Kreisverwaltung der aktuellen Probleme des ÖPNV gestellt. Lösungsvorschläge wurden erarbeitet. Der Kreistag des Kreises Heinsberg sowie in Vorarbeit die Fachausschüsse werden sich mit den Vorschlägen nach Vorlage beraten. Die Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg und der AVV, die Bezirksregierung und die benachbarten Aufgabenträger müssen in die Diskussion eingebunden werden. Einige Vorschläge dringen tief in die Substanz des heutigen ÖPNV vor und bedingen insofern eine wesentliche Änderung des Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg.

Eine weitere Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg sollte unter Berücksichtigung der hier vorgestellten Maßnahmen erarbeitet werden, um den Anforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden. Hierbei wird der weiteren Entwicklung des derzeitigen Ordnungsrahmens im öffentlichen Verkehrsmarkt sowie der Finanzierungspraxis des ÖPNV in Deutschland mit Blick auf die europarechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen sein.

Im Verkehrsministerrat der Europäischen Union konnte am 09.06.2006 eine politische Einigung über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 20.07.2005 erreicht werden. Nach diesem Durchbruch in einem seit Juli 2000 währenden Gesetzgebungsverfahren stehen Eckpfeiler des künftigen Rechtsrahmens für den ÖPNV fest. Bis zum Inkrafttreten verbleiben noch mehr als 3 Jahre. Der Verordnungsentwurf enthält u. a. einen komfortablen Bestandsschutz für bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge. Dies bedeutet im Ergebnis, dass einerseits in den nächsten 3 Jahren Vorbereitungen und Entscheidungen für die künftige Ausgestaltung des ÖPNV im Kreis Heinsberg zu treffen und in praktischer Hinsicht die bestehenden und zu verlängernden Konzessionen unter den veränderten europarechtlichen Vorgaben neu zu bewerten sind. Dementsprechend ist Kapitel 8 des Nahverkehrsplanes (Vorbereitung auf den Wettbewerb/Konzessionslaufzeiten) anzupassen.

Der vorliegende Schlussbericht enthält konkrete Maßnahmenvorschläge für die politische Diskussion. Leistungsreduzierungen soll, soweit notwendig, durch ein qualifiziertes Nahverkehrsgerüst aus Schnell- und Regionalbuslinien sowie bedarfsorientierten Bedienungsformen begegnet werden. So ist auch künftig im Kreis Heinsberg eine ausgewogene Balance zwischen den Anforderungen der Daseinsvorsorge und Wirtschaftlichkeit des ÖPNV gewahrt.

Die Arbeitsgruppe ÖPNV der CDU-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg beschließt die im Schlussbericht vorgeschlagenen Maßnahmen und schlägt den zuständigen Gremien die entsprechenden Änderungen des Nahverkehrsplanes vor. Die Umsetzung der Maßnahmen soll sukzessive erfolgen und bis Ende 2010 abgeschlossen sein.